

Gemeinderat

Protokoll des Gemeinderates Zuchwil

42. Sitzung vom Mittwoch, 24. Mai 2017, 19:30 bis 21:55 Uhr

Vorsitz	Hug Stefan, Gemeindepräsident
Protokoll	Mohni Regula, Gemeindeschreiberin Stv.
Anwesend	Affolter Reto, Bennett Cadola Karen, Grolimund Daniel, Karli Belinda, König Zeltner Cornelia, Kuhn-Hopp Sigrun, Mottet Markus, Obi Heinrich, Rüsics Carlo, Schaller Heinz, Schibler Joggi Beatrice, Schöni Stephan, Spiegel Werner, Studer Benjamin, Unold Jäggi Regine, Tschui Manfred, Vuille Jean-Baptiste, Weber Claudia, Wikenhauser Tobias, Wittwer Amanda, Ziegler Bruno
Entschuldigt	Auderset Silvio, Hofer Christine, Marti Patrick, Sieber Roland, Weyeneth Philippe
Gäste	Marti Felix
Presse	Schild Patric, Solothurner Zeitung
Berichterstatter	Baumann Peter, Leiter ABP, Trakt. 3, 5, 10; Häberli Patricia, Spitex-Leiterin, Trakt. 5, 10; Hug Stephan, Schuldirektor, Trakt. 5, 10; Limacher Erwin, Leiter Verkauf Gesamtlösung AEK Energie AG, Trakt. 3; Marti Michael, Leiter Finanzen, Trakt. 5, 8, 9, 10; Mohni Regula, Leiterin Einwohnerkontrolle, Trakt. 6, 7; Nussbaum Alfred, Leiter Soziale Dienste, Trakt. 5, 10; Wiederkehr Peter, Aktuar Werkkommission, Trakt. 6

Traktanden

1	Protokoll Nr. 41 vom 27.04.2017	Beschluss-Nr.	372
2	Mitteilungen Nrn. 175 - 179	Beschluss-Nr.	373
3	Elektro-Ladestation; Genehmigung Kredit Variante/Contracting Gemeinde	Beschluss-Nr.	374
4	Einwohnergemeinde Biberist; Ergänzung der bestehenden vertraglichen Übereinkunft betr. Biberister Schüler, Fortführen der Regelung bis 2021	Beschluss-Nr.	375
5	Legislaturziele 2013 - 2017; Zwischenbilanz	Beschluss-Nr.	376

- | | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----|
| 6 | Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen;
Genehmigung Anpassungen zuhanden
Gemeindeversammlung | Beschluss-Nr. | 377 |
| 7 | Gebührentarif; Genehmigung Anpassungen zuhanden
Gemeindeversammlung | Beschluss-Nr. | 378 |
| 8 | Steuerreglement; Anpassungen zuhanden
Gemeindeversammlung | Beschluss-Nr. | 379 |
| 9 | FC Zuchwil; Rechenschaftsbericht Saison 2016/17
Juniorenförderungsbeitrag | Beschluss-Nr. | 380 |
| 10 | Rechnung 2016; Genehmigung zuhanden
Gemeindeversammlung | Beschluss-Nr. | 381 |
| 11 | Gemeindeversammlung vom 26.06.2017; Genehmigung
Traktandenliste und Termin der Rechnungsgemeinde-
versammlung | Beschluss-Nr. | 382 |

Die Traktandenliste wird vom Gemeinderat stillschweigend genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin Stv.

Stefan Hug

Regula Mohni

Beschluss-Nr. 372 - Protokoll Nr. 41 vom 27.04.2017

Das Protokoll der 41. Sitzung vom 27.04.2017 wird mit Verdankung an die Verfasserin, Regula Mohni, genehmigt.

Beschluss-Nr. 373 - Mitteilungen Nrn. 175 - 179

- Nr. 175 Wahlbüro; Protokoll der Regierungsratswahlen zweiter Wahlgang vom 23.04.2017
- Nr. 176 Jugendkommission Zuchwil; Jahresplanung 2017 der Jugendarbeit Zuchwil
- Nr. 177 Jugendkommission Zuchwil; Jahreszielsetzungen 2017 der Jugendarbeit Zuchwil
- Nr. 178 Gemeindepräsidium; Einladung zum Apéro Gewerbe/Wirtschaft
- Nr. 179 Post CH AG; Vorinformation Postnetz der Zukunft für die Gemeinde Zuchwil

Zusätzliche Mitteilungen

Der Gemeindepräsident **Stefan Hug** verabschiedet den bisherigen Gemeindeschreiber Felix Marti und bedankt sich mit nachstehenden Worten für die geleistete Arbeit während seiner Tätigkeit für die Gemeinde Zuchwil.

„Felix ist eine Persönlichkeit mit einem starken Profil, er bringt sich ein und scheut sich nicht, seine Meinung zu sagen. Wer das tut, geht natürlich das Risiko ein, dass nicht alle immer einverstanden sind. So hat Felix in der Gemeinde manchen Strauss ausgefochten. Speziell vor meiner Amtszeit galt es, die eine oder andere Hürde zu meistern. Mir gegenüber war Felix jederzeit loyal eingestellt, gleiches gilt für sein Handeln. Dafür danke ich dir, lieber Felix, auf richtig.

Ich habe gespürt, dass er sein Wirken zugunsten einer guten Reputation der Gemeinde verstanden hat. Anders gesagt, seine Aktionen und Reaktionen geschahen nicht zur Profilierung des eigenen Ichs, sondern sollten vor allem der Gemeinde dienen.

Ich darf hier festhalten, wenn du z.B. bei Gemeindeversammlungen eine Person neben dir hast, auf die du dich verlassen kannst und der du vertrauen kannst, so fühlt man sich gleich sicherer. So ist es mir ergangen.

Protokolle:

- In seinen Protokollen konnte er einen Sachverhalt auf den Punkt bringen.
- Felix Marti war sprachlich sattelfest.
- Er war besorgt um eine termingerechte Weiterbehandlung der Behördenbeschlüsse.
- Er brachte eigene Vorschläge zur Effizienzsteigerung der Sitzungsabläufe ein (z.B. Traktandieren von umfangreicheren Mitteilungen und Behördenpräsentationen unter diesem Traktandum).

Seine Protokolle waren gut abgefasst und so ausführlich, dass sie in der Regel als korrekt verdankt werden konnten.

Gemeindeschreiberei:

Felix Marti war Vorgesetzter der Abteilung der Einwohnerdienste, welche ihrerseits kompetente Arbeit leistete. Dass mit dieser Abteilung die Chemie nicht immer übereinstimmte, soll zwar erwähnt, jedoch hier und heute nicht überbewertet werden. Für ihn und das eben gesagte spricht die Tatsache, dass Felix eine spezifische Weiterbildung in dieser Thematik angegangen ist und erfolgreich abgeschlossen hat.

Beratungen und Dienstleistungen:

In diesem Bereich hatte Felix Marti ebenfalls seine Stärken. Er kannte sich sehr gut aus, wenn es ums Gemeinderecht ging. In Sachen Wahlen und politische Rechte konnte ihm keiner etwas vormachen. So hat er sämtliche Vorbereitungen in diesem Wahljahr umfassend aufgelistet und dokumentiert. Das wird uns auch für die nahe Zukunft helfen.

Lehrlingswesen:

Auch im Lehrlingswesen hat sich Felix Marti zu einem Experten entwickelt. In meiner Amtszeit haben alle Lernenden ihren Fähigkeitsausweis entgegennehmen dürfen. Ich weiss, da haben noch andere mitgeholfen. Trotzdem: Wie in der Schule ist es so, dass es einigen jungen Menschen leichter fällt, in die Erwachsenenwelt vorzustossen, Andere muss man hin und wieder zum Glück anleiten.

Felix Marti hat mit seiner Art das Dienstleistungszentrum bereichert. In vielen Gesprächen haben wir uns ausgetauscht, haben Hoffnungen und Erwartungen thematisiert. Hin und wieder haben wir deine emotionale Seite kennengelernt, welche dich und manchmal auch uns durchgeschüttelt haben. Jedoch schliesslich haben wir (also du und ich und vielleicht noch andere im Saal) immer wieder den Weg miteinander gefunden. Übrigens, sind es nicht gerade die Emotionen, die uns Menschen zu etwas Besonderem machen?

Für dein grosses Engagement für das Dienstleistungszentrum, für das Kader und für die Gemeinde danke ich dir, Felix, aufrichtig und wünsche dir an der neuen Stelle ein jederzeit erpriessliches Wirken und selbstverständlich auch privat alles Gute.“

Felix Marti bedankt sich für die anerkennenden Worte des Gemeindepräsidenten. Aus seinem Resümee geht hervor, dass er während seiner Tätigkeit zahlreiche positive Begegnungen hatte und auf einen erfüllten Arbeitsalltag zurückblicken konnte. Felix Marti bedankt sich beim Gemeinderat für die Unterstützung, die er während all der Jahre erfahren durfte.

Bruno Ziegler befindet sich im Ausstand.

AUSGANGSLAGE

Die Elektromobilität ist sehr stark im Aufwind und wird mittelfristig in den Gemeinden und Städten Einzug halten. In der Automobilindustrie ist die Elektromobilität ein fester Bestandteil der Entwicklung und Forschung.

Die verschiedenen Zeitschriften und Zeitungsartikel thematisieren die Elektromobilität und wie die kurz- und mittelfristige Entwicklung aussieht. Elektroautos nehmen Fahrt auf.

Es stellt sich die Grundsatzfrage, ist dies eine Aufgabe der Behörde oder der Gemeinde, eine oder mehrere solche Ladestationen zu erstellen. Die Energiestadt Zuchwil bekommt eine gute Aussenansicht, wenn sie sich als Vorreiter in dieser neuen Autotechnologie engagiert. Dies könnte ein neuer Teil einer öffentlichen Aufgabe werden.

Heute geht es darum, ob die Gemeinde eine solche Ladestation selber bauen will oder ob sie mit der Privatwirtschaft in ein Contracting gehen will. Das heisst die EGZ stellt das Land zur Verfügung, bezahlt die laufenden Kosten und übernimmt nach 8 Jahren die Anlage.

Protokollauszug des Gemeinderates (GR) vom 3. November 2016

Elektrotankstellennetz Genehmigung Gesamtkonzept

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt das Gesamtkonzept Elektrotankstellennetz (Netz Ladestationen) der Einwohnergemeinde Zuchwil.
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass jede Ladestation jeweils im Rahmen des Budgetverfahrens einzeln zur Genehmigung durch die Behörde steht.

Die Energiestadt hat in ihrem Jahresprogramm im Jahr 2017 den Programmpunkt, eine Elektrotankstelle (Ladestation) zu erstellen. Diese soll beim Dienstleistungszentrum zu stehen kommen.

Im Budget 2017 sind unter dem Konto 290.3144.00 CHF 45`000.00 für eine Elektrotankstelle enthalten. Bei der Budgetberatung im GR wurde beschlossen, dass dieses Geschäft im GR behandelt werden muss, da es weitere Tankstellen betrifft, die in der Planung sind (siehe Gesamtkonzept).

ERWÄGUNGEN

Es gibt zwei Varianten.

Variante 1: Die Gemeinde erstellt, bezahlt und betreibt mit Hilfe der AEK diese Elektrotankstelle.

Je nach Gebrauch der Ladestation kostet dies die Gemeinde bei Variante 1 jährlich CHF 6`960.00.

Die Gemeinde baut bei Variante 2 die Elektrotankstelle selber und bezahlt der AEK nur die Betreuungskosten von CHF 1`070.00 im Jahr und CHF 1.00 pro Ladung.

Die erste Ladestation beim Gemeindehaus macht durchaus Sinn. Ebenso, dass eine zweite Station bei der Spitex, eine dritte beim Sportzentrum und eine vierte beim KIJUZZU zu stehen kämen.

Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit, die Übung nach dem Bau von einer, zwei oder drei Ladestationen abzubrechen, da jede Tankstelle durch den GR genehmigt werden muss und man so auf die Marktsituation oder die Bedarfsansprüche reagieren kann.

ANTRAG

Genehmigung Variante 1

Contracting mit der AEK mit jährlich wiederkehrenden Kosten von brutto, ohne Einnahmen durch Stromverkauf, von CHF 6`960.00. Die Anlage geht nach 8 Jahren in den Besitz der EG Zuchwil. Gleichzeitige Genehmigung des Vertrages betreffend Bau und Betrieb einer Elektro Ladestation (Beilage).

Das heisst, in diesem Paket begleicht die Gemeinde jährlich einen Betrag von CHF 6`960.00 exkl. MWSt als Sorglospaket mit allem enthalten, Servicevertrag, Versicherung gegen Vandalismus, etc. gemäss Beilage Seite 6.

Genehmigung Variante 2

Die Gemeinde erstellt nach der Projektoptimierung für CHF 30`000.00 inkl. MWSt (Kostendach) die Ladestation selbst und wird in der Administration von der AEK unterstützt. Die Fixkosten an die AEK pro Jahr betragen CHF 1`620.00 (CHF 1`200.00 + CHF 420.00) und CHF 1.00 pro Ladung. Dazu kommt ein einmaliger Betrag von CHF 650.00 (Aufschaltkosten). Der restliche Gewinn aus den Ladungen geht je nach Szenario 1, 2 oder 3 an die EGZ.

Das heisst, die Gemeinde hat einmalige Investitionskosten von CHF 30`000.00 inkl. MWSt, laufende Kosten von CHF 1`620.00 exkl. MWSt plus einmalig CHF 650.00 exkl. MWSt und generiert daraus einen Ertrag je nach Häufigkeit des Gebrauchs der Ladestation und zahlt sich so die getätigten Investitionskosten zurück. Der Servicevertrag und die jährlichen Betriebskosten von CHF 1`620.00 müssten zusätzlich von der Gemeinde übernommen werden.

Peter Baumann erklärt, dass die Schaffung von Ladestationen ein Bestandteil eines bereits genehmigten Gesamtprojektes ist. Das erwähnte Konzept der Förderung von Elektromobilität schreibt allerdings die separate Zustimmung zur Errichtung einer Ladestationen vor. Ob die Schaffung von Ladestationen eine öffentliche Aufgabe ist, bezeichnet Peter Baumann als eine Grundsatzfrage. Als wesentliche Vorteile nennt er die Umrüstung des Mobility-Autos in ein Elektrofahrzeug oder den Umstand, dass die Besucher des Dienstleistungszentrums ihr Fahrzeug laden können. Weiter informiert Peter Baumann über die vorgesehenen Standorte und die beiden Finanzierungsmöglichkeiten.

Erwin Limacher, Leiter Verkauf Gesamtlösungen der AEK Energie AG, erläutert anhand von Umsetzungsbeispielen und Plänen die Einzelheiten der geplanten Ladestation. Weiter bedient er den Gemeinderat mit Detailinformationen bezüglich der Ladestecker, -leistungen und -zeiten sowie den Finanzierungsmöglichkeiten von Ladestationen. Erwin Limacher weist auf die nationalen und internationalen Abrechnungssysteme hin, denn die Energie soll nicht kostenlos abgegeben werden. Die Elektromobilität wird in Zukunft zunehmen, davon ist Erwin Limacher überzeugt.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

Reto Affolter hält fest, dass bei einer Gratisabgabe von Energie für die Gemeinde Mehrkosten entstehen werden. Er wünscht darüber Auskunft, ob eine gratis Abgabe der Energie üblich ist und an anderen Standorten angeboten wird. Nach **Erwin Limacher** werden die Kosten tendenziell mit den Kunden abgerechnet. Es ist damit zu rechnen, dass in 1 – 2 Jahren nirgends mehr gratis Strom abgegeben wird.

Markus Mottet erkundigt sich nach der Auslastung der Elektroladestation der AEK. Aktuell nutzen täglich 1 – 2 Fahrzeughalter die Ladestation, so **Erwin Limacher**.

Da die Nutzer der Elektromobilität keine Verkehrssteuer entrichten müssen, bezeichnet **Markus Mottet** diese als finanziell bevorzugt. Er kann sich daher nicht damit einverstanden erklären, dass durch die Schaffung der Ladestationen eine Minderheit von Autofahrern zusätzlich privilegiert wird. **Erwin Limacher** zeigt auf, dass es derzeit 4.4 Mio. immatrikulierte Fahrzeuge in der Schweiz gibt. Der Anteil an Elektrofahrzeugen beläuft sich aktuell auf 2 %. Da die Fahrzeuge immer besser ausgestattet sind und auch trendiger werden, darf von einer Zunahme bis 10 % ausgegangen werden.

Reto Affolter bringt im Namen der Grünen Partei die positive Einstellung zum vorliegenden Projekt zum Ausdruck und erinnert daran, dass der Gemeinderat das Gesamtkonzept beschlossen hat und nun erste Schritte getan werden sollten. Es ist vielmehr zu klären, welche Variante der Finanzierung gewählt werden soll. Er erkundigt sich daher nach einer weiteren Variante, wobei die AEK die Schaffung der Ladestation finanziert und betreibt und die Einwohnergemeinde die Landfläche zur Verfügung stellt. Für **Erwin Limacher** ist diese weitere Möglichkeit keine Option.

Manfred Tschui weist auf die bereits im November geführte Debatte hin. Obschon der Weg damals beschlossen wurde, ist für ihn die Schaffung von Ladestationen und deren Finanzierung nicht diskussionsfähig. Er ist davon überzeugt, dass es sich hierbei nicht um eine Aufgabe der Gemeinde handelt. Die von Reto Affolter vorgeschlagene, weitere Variante wäre für ihn eine denkbare Lösung gewesen.

Bekanntlich wurde das Gesamtkonzept vom Gemeinderat gutgeheissen, so **Beatrice Schibler Joggi**. Für die SP-Fraktion, gilt es nun, nach A auch B zu sagen. Hinsichtlich der gemachten Erfahrungen aus anderen Projekten und der finanziellen Lage der Gemeinde, befürwortet sie die Variante 2. Des Weiteren steht die Schaffung von Ladestationen auch im Zusammenhang mit dem Label Energiestadt Gold. Beatrice Schibler Joggi beantragt die Investition zu tätigen und die Variante 2 zu unterstützen.

Heinz Schaller bezeichnet die Tatigung dieser Investition, insbesondere bezuglich des Labels Energiestadt Gold und fehlender Anbieter von Ladestationen, als eine Pflicht fur die Gemeinde. Die Initialisierung durch die Gemeinde ist mit der Hoffnung verbunden, dass sich dieser Markt verbreiten wird und sich die Offentlichkeit spater aus dem Geschaft zuruckziehen kann. Er befurwortet daher die Schaffung der geplanten Ladestation.

Nach **Daniel Grolimund** kann man geteilter Ansicht sein. Fakt ist, die AEK Energie AG tragt kein Risiko, die Gemeinde hingegen die Kosten eines nicht rentablen Geschafths. Daniel Grolimund bezweifelt, dass die Gemeinde die Vorreiterrolle wahrnehmen sollte. Die Dringlichkeit ist fur ihn nicht gegeben, zumal die Gemeinde keinen Nutzen davon tragt. Vielmehr ist zu uberdenken, ob die Gemeinde ein Elektrofahrzeug anschafft, wofur folglich eine Ladestation notig ist. **Daniel Grolimund** stellt den Antrag, das Geschaft zuruckzuweisen und in einem Jahr neu daruber zu verhandeln.

Peter Baumann erklart, dass das beim Gemeindehaus stationierte Mobility-Fahrzeug durch ein Elektrofahrzeug ausgetauscht werden soll. Fur die Besucher des Dienstleistungszentrums stellt eine Ladestation ein zusatzliches Dienstleistungsangebot dar. Die heutige Ausgangslage durfte in einem Jahr nicht wesentlich anders sein.

Abstimmung

Ruckweisungsantrag Daniel Grolimund; Neuverhandlung in einem Jahr 8:13 Stimmen
Antrag abgelehnt

Abstimmung

Antrag Variante 1 2 Stimmen
Antrag Beatrice Schibler Joggi, Variante 2 12 Stimmen
Bei 7 Enthaltungen

BESCHLUSS;

Der Gemeinderat befurwortet die Erstellung einer Elektro-Ladestation hinter dem Gemeindehaus und bewilligt den einmaligen Investitionskredit von CHF 30'000.00 inkl. MWSt, die jahrlichen Betriebskosten und Fixkosten des Servicevertrages von CHF 1'620.00 exkl. MWSt plus die einmaligen Aufschaltungskosten von CHF 650.00 exkl. MWSt. Die an die AEK Energie AG zu entrichtenden variablen Kosten betragen Fr. 1.00 pro Ladevorgang.

Beschluss-Nr. 375 - Einwohnergemeinde Biberist; Ergänzung der bestehenden vertraglichen Übereinkunft betr. Biberister Schüler, Fortführen der Regelung bis 2021

AUSGANGSLAGE

Für die Beschulung der Kinder der Biberister Aussenquartiere hat Biberist mit Solothurn und Zuchwil Verträge, die die Beiträge und das Alter der Schüler/innen festhalten. So sind Schüler/innen der Kindergärten und Primarschulen aus den Aussenquartieren berechtigt in Solothurn und Zuchwil den Unterricht zu besuchen.

Im GR-Beschluss vom 25.1.2010 der Gemeinde Biberist wurde für die Primarschule festgehalten, dass ab dem Schuljahr 2013/14 die Schüler/innen der Aussenquartiere Biberists wieder in Biberist beschult werden müssen. Mit GR-Beschluss vom 18.6.2012 der Gemeinde Biberist wurde die Integration der Schüler/innen auf das Schuljahr 2016/17 verschoben, dies auch aufgrund der möglichen Fusion.

Der Fahrplan der Fusion wurde im Nachgang verändert und der Schlussentscheid auf Ende Februar 2016 angesetzt. Für Schüler/innen und Eltern der Aussenquartiere war die Ungewissheit (bei Annahme der Fusion bleiben die Kinder in Zuchwil, respektive Solothurn, bei Nicht-Annahme müssten sie nach Biberist) unangenehm und deshalb schlug die Gemeinde Biberist vor, die Kinder der Biberister Aussenquartiere sicherlich bis Ende des Schuljahres 2016/17 in Zuchwil respektive Solothurn zu belassen.

Dies bewilligte der Gemeinderat Zuchwil an seiner Sitzung vom 12. November 2015

ERWÄGUNGEN

Die Schulen Zuchwil hatten bzw. haben wegen der wenigen Schüler/innen, die alle in unterschiedlichen Klassen sind, keinen zusätzlichen Aufwand und die Gemeinde kommt in den Genuss von zusätzlichen Erträgen. Grundsätzlich ergeben sich folgende Beträge pro Kind pro Jahr: Tarif festgelegt im Regionalen Schulabkommen (RSA) minus Schülerpauschale.

Kindergartenkind: RSA-Tarif CHF 8'500.00 minus Schülerpauschale CHF 2'763.00

Primarschulkind: RSA-Tarif CHF 12'000.00 minus Schülerpauschale CHF 3'590.00

Für die nächsten 4 Jahre betrifft dies im Schnitt 4 - 5 Schulkinder pro Jahr.

Für den Gemeinderat Biberist ergeben sich für eine künftige, definitive Lösung grundsätzlich die folgenden drei Szenarien:

- a. Sämtliche Kinder der Aussenquartiere besuchen die Schulen in Biberist.
- b. Die Schülerinnen und Schüler des Blumenweges und des Schöngrünquartiers besuchen eine Schulniederlassung im Schöngrün-Quartier.
- c. Das derzeitige Provisorium wird 2021 in ein Definitivum überführt.

Allein die Ungewissheit in Zusammenhang mit der Überbauung im Schöngrünquartier (Anzahl der Wohneinheiten, Zusammensetzung der Bevölkerung, zeitliche Entstehung) bewirkt, dass derzeit kein definitiver Entscheid gefällt werden kann.

Mit Solothurn und Zuchwil wurden bereits Gespräche geführt. Solothurn stellt eine Verlängerung der Übergangslösung bis Ende des Schuljahres 2020/21 in Aussicht.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Kinder, welche *nicht* die Schulen Biberists besuchen, gelangt unsere Nachbargemeinde mit einem gleichlautenden Gesuch an Zuchwil, die Übergangsfrist der derzeitigen provisorischen Regelung bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 zu verlängern.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Ergänzung der vertraglichen Übereinkunft betreffend des Schulortes von Biberister Schülerinnen und Schülern bis Ende des Schuljahres 2020/21.

Der Gemeindepräsident und die stellvertretende Gemeindegemeinschafterin werden ermächtigt, die Ergänzung der vertraglichen Übereinkunft zu unterzeichnen.

Gemeindepräsident **Stefan Hug** erläutert, dass es sich bei der vertraglichen Übereinkunft um eine Verlängerung der bisherigen Regelung handelt. Wie dies die Vergangenheit gezeigt hat, handelt es sich um eine gute Lösung, zumal die Gemeinde Zuchwil auch finanziell entschädigt wird.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

Kein Wortbegehren

BESCHLUSS; einstimmig:

Der Gemeinderat genehmigt die Ergänzung der vertraglichen Übereinkunft betreffend des Schulortes von Biberister Schülerinnen und Schülern bis Ende des Schuljahres 2020/21.

Der Gemeindepräsident und die stellvertretende Gemeindegemeinschafterin werden ermächtigt, die Ergänzung der vertraglichen Übereinkunft zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. 376 - Legislaturziele 2013 - 2017; Überprüfung

AUSGANGSLAGE

Der Gemeinderat hat an seiner 8. Sitzung vom 24. April 2014 mit Beschluss-Nr. 70 die Legislaturziele 2013-2017 verabschiedet.

Die Ziele sind als strategische Stossrichtung zu betrachten, auf die der Gemeinderat und die Budgetverantwortlichen ihr Handeln ausrichten sollen.

ERWÄGUNGEN

Nachdem nun drei Viertel der Legislaturperiode (bis und mit 2016) vorüber sind, ist es an der Zeit, eine weitere Zwischenbilanz zu ziehen. Über den Stand der Legislaturziele gibt ein Arbeitspapier Auskunft, welches durch die Verwaltungsabteilungen bearbeitet wurde und diesem Bericht und Antrag beiliegt.

ANTRAG

Kenntnisnahme der Zwischenbilanz der Legislaturziele 2013-2017, Stand Ende 2016.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

1. Gesellschaft, Infrastruktur und soziale Sicherheit

Kein Wortbegehren

2. Bildung

Punkt 2.1.2 / Die Schulen fördern die Chancengleichheit und gehen auf die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder ein.

Position / Jugendarbeit-Schule: 1 Jugendanliegen/Jahr wird im GR vorgestellt

Amanda Wittwer bezeichnet die Formulierung dieser Position als missverständlich verfasst. Sie präzisiert, dass es sich bei diesem Ziel um die Abschlussprojekte der 9. Klasse handelt und die Zuständig- und Verantwortlichkeit bei der Abteilung Schulen liegt.

Weiter ist es Amanda Wittwer ein Anliegen, aus Sicht der Jugendkommission die Zusammenarbeit der Jugendarbeit mit der Schule darzulegen. Die Berichterstattung vollzogener Projekte und deren Evaluationen zeigen auf, dass sich die Zusammenarbeit gut und sehr positiv weiterentwickelt hat.

Der Schuldirektor, **Stephan Hug**, wünscht sich nebst der Projektarbeit in gewissen Belangen eine vertiefere Zusammenarbeit. Da die einst definierten Ziele noch nicht erreicht wurden, fiel die Zwischenbilanz der Bewertung entsprechend aus. **Amanda Wittwer** nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Schulen Zuchwil eine vertiefte Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit suchen.

3. Kultur und Freizeit

3.1.2 / Das Sportzentrum wird betrieblich und/oder finanziell breiter abgestützt.

Position / Es werden höhere Beiträge für die Kunsteisbahn grösser CHF 120'000.00 in der Region generiert.

Beatrice Schibler Joggi erinnert daran, dass dank vereinten Kräften eine finanzielle Beteiligung regionaler Gemeinden initiiert werden konnte. Der Beschluss, wonach ein Geldfluss folgen wird, ist zu berücksichtigen. Im Kommentar ist eine entsprechende Ergänzung der Kreditwürdigkeit anzubringen.

Stefan Hug stellt in Aussicht, dass dieses Legislaturziel im Jahr 2017 erreicht sein wird.

Nach **Michael Marti**, Leiter Finanzen, ist dieses Legislaturziel konkret messbar. Die Beitragshöhe von CHF 120'000.00 wurde im Jahr 2016 eindeutig nicht erreicht. Das Legislaturziel wurde entsprechend bewertet. Der gewünschte Kommentar kann dennoch ergänzt werden.

Für **Karen Bennett Cadola** ist nicht nachvollziehbar, weshalb keine Einigung der Bewertung auf „Ziel teilweise erreicht“ gefunden werden kann. Es konnte bereits ein Beitrag von CHF 110'000.00 verbucht werden. Dieser Zustand ist zu würdigen und die Bewertung des Ziels auf teilweise erfüllt zu ändern.

Karen Bennett Cadola und **Beatrice Schibler Joggi** beantragen die Bewertung des Legislaturziels „Es werden höhere Beiträge für die Kunstbahn grösser CHF 120'000.00 in der Region generiert“ auf teilweise erreicht, festzulegen.

Abstimmung

Antrag Karen Bennet Cadola und Beatrice Schibler Joggi	Ziel teilweise erreicht	17 Stimmen
Bisherige Bewertung	Ziel nicht erreicht	4 Stimmen
		Bei 1 Enthaltung

4. Gesundheit

4.1.2 / Die Massnahmen zum Altersleibbild sind definiert.

Position / Die beteiligten Gemeinden sind über die Entscheide des Gemeinderates bezüglich der 12 Massnahmen orientiert.

Sigrun Kuhn-Hopp wünscht über die zur Zielerreichung fehlenden Massnahmen Auskunft. Eine noch nicht getroffene Massnahme ist der Besucherdienst, so die Erläuterung von **Patricia Häberli**, Leiterin Spitex. Es konnten noch nicht alle 12 Massnahmen dem Gemeinderat unterbreitet werden. Deshalb gilt das Ziel als noch nicht erfüllt.

5. Verkehrssicherheit

Kein Wortbegehren

6. Umwelt und Energie

Kein Wortbegehren

7. Volkswirtschaft

Kein Wortbegehren

8. Finanzen

Kein Wortbegehren

9. Politik und allgemeine Verwaltung

Kein Wortbegehren

BESCHLUSS; 20 Stimmen bei 2 Enthaltungen:

Der Gemeinderat nimmt die Zwischenbilanz der Legislaturziele 2013-2017 zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 377 - Anpassungen Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

AUSGANGSLAGE

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen wurde letztmals im Jahre 2001 überarbeitet. Die geltenden Bestimmungen sind teilweise überholt oder zur Regelung von gegenwärtigen Gegebenheiten wenig aussagekräftig. Die Schaffung des neuen Gemeinschaftsgrabes forderte zusätzliche Ausführungsbestimmungen. Die gesamtheitliche Überarbeitung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen drängte sich daher auf.

Das zur Genehmigung vorliegende Reglement wurde in Zusammenarbeit des Gemeindepräsidenten, der Werkkommission, des Friedhofgärtners und der Gemeindeschreiberei erstellt. Reglemente anderer Gemeinden wurden bei der Überarbeitung herangezogen. Das vorliegende Reglement wurde dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung zugestellt. Die Rückmeldung der Prüfstelle ergab, dass beim Ingress eine Präzisierung des § 56 mit Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes vorzunehmen ist. Ansonsten ist dem Reglement nichts entgegenzusetzen.

Gemäss § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtssetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind. Diese Gesetzesbestimmung kommt beim Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen zur Anwendung, denn nach § 146 Abs. 1 lit. d) des Sozialgesetzes, hat die Gemeinde ein Bestattungs- und Friedhofreglement zu erlassen.

ERWÄGUNGEN

Das neue Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen beinhaltet ein Inhaltsverzeichnis.

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Die Einwohnergemeinde Zuchwil, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d) des Sozialgesetzes vom 31.01.2007 sowie § 56 Abs.1 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 und § 14 lit. a) der Gemeindeordnung vom 12.12.2016, erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeines

§ 1

- Ziel und Zweck
- ¹ Die Einwohnergemeinde Zuchwil gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnsitz eine würdige Bestattung.
 - ² Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

	§ 1bis
Oberaufsicht	Die Oberaufsicht über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen steht dem Gemeinderat zu.
	§ 2
Organisation	<p>¹ Eine würdevolle Bestattung obliegt den Angehörigen der/des Verstorbenen.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberei besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ‣ Anordnung und Kontrolle der Bestattungen; ‣ Zuteilung der Grabstätten; ‣ Erstellung der Todesfallmeldung als Bestattungsauftrag oder als Mitteilung an die verschiedenen Anspruchsgruppen; ‣ Führung der Sterbe- und Gräberkontrolle; ‣ Erstellung und Kontrolle der Mietverträge über die entsprechenden Grabstätten; ‣ Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungswesen; ‣ Prüfung und Erteilung der Bewilligung bei Bestattungen von auswärtigen Personen. <p>³ Die Werkkommission ist zuständig für den baulichen Unterhalt der Friedhofanlage (Hoch- und Tiefbauten sowie Parkplätze).</p> <p>⁴ Die Abteilung Bau und Planung erledigt den Vollzug der baulichen Massnahmen.</p> <p>⁵ Unterhalt und Pflege der Grünflächen und Wege wird durch eine Drittfirma oder den benannten Friedhofsgärtner im Auftragsverhältnis wahrgenommen.</p>

2. Meldepflicht

	§ 3
Meldepflicht	<p>¹ Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ‣ wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- oder Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen; ‣ wenn die Person nicht in einer genannten Einrichtung gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;

	<p>‣ wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.</p> <p>² Meldepflichtige können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.</p> <p>³ Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder die Leiche einer bekannten Person findet, hat unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen. Diese leitet die Meldung an das Zivilstandsamt weiter.</p>
<p>Meldeform oder Meldefrist</p>	<p>⁴ Die Meldepflichtigen haben dem Zivilstandsamt Todesfälle schriftlich durch persönliche Vorsprache innert 2 Tagen zu melden.</p> <p>⁵ Der Tod einer unbekannt Person und das Auffinden einer Leiche einer unbekannt Person sind innert 10 Tagen zu melden.</p> <p>⁶ Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Liegen zwischen dem Todesfall einerseits und der Meldung andererseits mehr als 30 Tage, so ersucht es die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung.</p> <p>⁷ Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind.</p>
<p>Bescheinigung</p>	<p>§ 4</p> <p>Die anzeigende Stelle erhält vom zuständigen Zivilstandsamt eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung des Todesfalls. Die Bescheinigung ist der Gemeindeschreiberei abzugeben.</p>

3. Bestattung

	<p>§ 5</p> <p>¹ Auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde Zuchwil werden diejenigen Personen bestattet, welche im Zeitpunkt ihres Todes zivilrechtlichen Wohnsitz gem. Art. 23 ff ZGB in der Gemeinde Zuchwil hatten, sowie die in Zuchwil verstorbenen Personen, deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist. Totgeburten oder Frühgeburten, die ohne Lebenszeichen auf die Welt gekommen und noch keine Totgeburt im Sinne der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung sind, können in Zuchwil bestattet werden, wenn ein Elternteil seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Zuchwil hat.</p>
<p>Bestattungen</p>	
<p>Auswärtige</p>	<p>² Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zuchwil hatten, können auf Gesuch hin auf dem Friedhof in Zuchwil beigesetzt werden, wenn deren Eltern oder Kinder Wohnsitz in der Gemeinde Zuchwil haben.</p> <p>Für die Behandlung der Gesuche ist die Gemeindeschreiberei zuständig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die tarifmässigen Kosten von den Angehörigen oder von der Wohn- oder Heimatgemeinde übernommen werden.</p> <p>³ In der Gemeinde Zuchwil ist für die Durchführung von Bestattungen ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.</p>

⁴ Alle Erdbestattungen finden auf dem Friedhof Zuchwil statt. Ausgenommen sind Bestattungen auf den jeweiligen anerkannten Friedhöfen anderer Gemeinden.

⁵ Über die Urnen und/oder deren Inhalt haben die Angehörigen das freie Verfügungsrecht unter Vorbehalt des Grundsatzes der schicklichen Behandlung.

§ 6

Bestattungszeiten ¹ Verstorbene dürfen erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes eingesargt und nicht früher als 48 Stunden nach dem Ableben erd- oder feuerbestattet werden. Erst nach erfolgter Meldung des Todes oder des Leichenfundes beim Zivilstandsamt darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

² Die Bestattungen auf der Friedhof der Gemeinde Zuchwil werden von Montag bis Freitag von 08:00 – 11:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr durchgeführt.

³ An Samstagen und Sonntagen wie auch an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Als Feiertage gelten zurzeit: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.

⁴ Fällt der dritte Tag nach dem Tode auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so kann die Erdbestattung frühestens am nächstfolgenden Werktag erfolgen.

⁵ Der Zeitpunkt der Bestattung muss mit der Gemeindeschreiberei vereinbart werden.

⁶ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

§ 7

Bestattungskosten ¹ Die Angehörigen haben grundsätzlich für die Bestattungskosten aufzukommen.

Kostenanteil der Gemeinde ² Die Einwohnergemeinde Zuchwil erbringt für die bei ihrem Ableben in Zuchwil wohnhaft gewesenen Personen die folgenden Leistungen:

Erdbestattung

- a) Benützung der Aufbahrungshalle
- b) Vornahme des Begräbnisläutens
- c) Zurverfügungstellung des Grabplatzes
- d) Öffnen und Schliessen des Grabes
- e) Setzen und Unterhalt der Grabeinfassung gemäss § 18 Abs. 6

Urnenbestattung

- a) Benützung der Aufbahrungshalle
- b) Vornahme des Begräbnisläutens

- c) Zurverfügungstellung des Urnengrabes
- d) Bestattung der Aschurne auf dem Friedhof
- e) Setzen und Unterhalt der Grabeinfassung gemäss § 18 Abs. 6

Unentgeltliche Bestattungen

³ An den Kosten der Bestattungsunternehmen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zuchwil beteiligt sich die Einwohnergemeinde unabhängig von der Bestattungsart und des Bestattungsortes mit maximal Fr. 1'600.-- pro Todesfall, zuzüglich allfälliger Kremationskosten und der Namensbeschriftung des Gemeinschaftsgrabes Zuchwil. Wenn die Erben durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten, kann ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung mit dem Nachweis der Anspruchsvoraussetzung an die Gemeindeschreiberei gerichtet werden. Dem schriftlichen Gesuch müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- Vermögenslosigkeitsbescheinigung der verstorbenen Person;
- Bescheinigung der Amtschreiberei, wonach die Erbberechtigten die Erbschaft ausgeschlagen haben;
- Kopie der aktuellen Steuerveranlagung der Erbberechtigten.

Es können zur Beurteilung des Gesuches weitere Unterlagen eingefordert werden.

4. Aufbahrung

§ 8

Aufbahrung

¹ Auf dem Gemeindegebiet Verstorbene sind innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in die Aufbahrungshalle zu überführen. Die Gemeindeschreiberei kann im Einvernehmen mit dem Arzt, der die Todesbescheinigung ausgestellt hat, Ausnahmen bewilligen.

Auswärtige

² Die Benützung der Aufbahrungshalle für Auswärtige ist nach Absprache zwischen dem Bestattungsunternehmen und der Gemeindeschreiberei möglich. Es besteht in jedem Fall eine Meldepflicht. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Zuchwil.

§ 9

Ansteckende Krankheiten

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten.

§ 9bis

Überführungen

¹ Die Überführung der Verstorbenen auf den Friedhof erfolgt mit Fahrzeugen der Bestattungsunternehmen.

² Der Transport eines Leichnams ist nur in einem geschlossenen Sarg gestattet.

§ 10
Glockengeläute Vor der Bestattung läutet die Friedhofglocke. Vor der Trauerfeier läuten die Glocken der katholischen oder der reformierten Kirche nach Vereinbarung mit dem Pfarramt.

§ 11
Kirchliche Feier Die Anordnung einer kirchlichen Feier bleibt den Angehörigen der Verstorbenen überlassen.
Bei der Bestattung von Personen, die nicht einer anerkannten Landeskirche angehören, kann die Abdankung nach dem Ritus ihres Glaubens durchgeführt werden unter Beachtung von § 23.

5. Grabstätten

§ 12
Grabarten ¹ Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:

- a) Sargreihengräber
- b) Familiengräber
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber
- e) Gemeinschaftsgrab

² Bei allen Bestattungen muss der Friedhofgärtner oder das Bestattungsunternehmen anwesend sein.

§ 13

a) Sargreihengräber

Einfassungen ¹ Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält auf ihre Kosten die Wege zwischen den Grabreihen und den Gräbern sowie die Einfassung der einzelnen Gräber. Andere Einfassungen sind bewilligungspflichtig.

Grabmasse ² Für ein Sargreihengrab gilt ein Mass von 180 x 65 cm (L x B) mit einer Tiefe von 150 cm für Erwachsene respektive 120 cm für Kinder bis 12 Jahre.

³ Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 30 cm.

Anzahl Bestattungen ⁴ In jedem Sargreihengrab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Daneben können maximal 3 Urnen beigesetzt werden.

Ablauf der Frist ⁵ Nach Ablauf von 15 Jahren seit Anlegen des Grabes ist das Bestatten von Urnen nicht mehr zulässig.

Gleichzeitige Bestattung ⁶ Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen sie im gleichen Grab bestattet werden.

b) Familiengräber

Allgemeines	¹ Auf dem Friedhof der Gemeinde Zuchwil können, solange es die Platzverhältnisse gestatten, an geeigneten Stellen und gegen Bezahlung einer tarifmässigen Gebühr Familiengräber zur Verfügung gestellt werden.
Grabmasse	² Für die Familiengräber gilt jeweils ein Mass von 200 x 160 cm (L x B).
Vertragsdauer	³ Das Vertragsverhältnis dauert ab der ersten Bestattung 50 Jahre. Es kann, solange es die Platzverhältnisse des Friedhofs gestatten, auf Gesuch hin und gegen Bezahlung der tarifmässigen Entschädigung auf eine Zeit von 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.
Mehrfachbenützung	⁴ Die wiederholte Benützung des gleichen Grabplatzes innerhalb eines Familiengrabes ist für eine Erdbestattung gestattet, wenn seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind und der Vertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit entsprechend verlängert werden kann. Die erstbestattete Person wird auf der linken Seite des Grabes platziert. ⁵ Soweit es der Raum zulässt, können mehrere bestattet werden. ⁶ Es dürfen in den 20 letzten Jahren vor dem Ablauf keine Erdbestattungen mehr erfolgen und in den 5 letzten Jahren keine Urnen mehr beigesetzt werden. ⁷ Sind bei abgelaufenen Mietverträgen keine Vertragspartner oder Angehörige mehr ermittelbar, kann die Gemeindeschreiberei die Räumung der Grabstätte veranlassen.
Einfassung	⁸ Familiengräber sind auf Kosten der Angehörigen durch Bepflanzung, Natur- oder Kunststeineinfassung einzufassen.
Vertragsauflösung	⁹ Wenn ein Grab trotz schriftlicher Aufforderung seitens der Einwohnergemeinde nicht gepflegt wird, so kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeindeschreiberei aufgelöst werden. Über ein solches Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit von 20 Jahren verfügt, ohne dass die Gebühr zurückerstattet wird.
Entfernung der Grabmäler und Bepflanzung	¹⁰ Bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses oder nach Ablauf der vertragsmässigen Mietdauer müssen Grabmäler und Bepflanzung auf Kosten des Vertragspartners der Einwohnergemeinde entfernt werden.
Vorzeitige Aufhebung	¹¹ Wird der Friedhof aufgegeben oder wesentlich verändert, sodass ein Familiengrab aufgehoben werden muss, hat die Einwohnergemeinde für den Rest der Vertragsdauer eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Andere Ansprüche besitzt der Vertragspartner der Einwohnergemeinde gegenüber nicht.

c) Urnenreihengräber

Einfassungen	¹ Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält auf ihre Kosten die Wege zwischen den Grabreihen und den Gräbern sowie die Einfassung der einzelnen Gräber. Andere Einfassungen sind untersagt.
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Grabmasse	² Für die Urnenreihengräber gelten die Masse 100 x 70 x 80 cm (L x B x T).
Anzahl Bestattungen	³ In einem Urnenreihengrab dürfen maximal 3 Urnen bestattet werden. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Anlegen des Grabes ist das Bestatten von weiteren Urnen nicht mehr zulässig.

d) Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber

Allgemeines	¹ Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber sind in Reihen angelegt.
Anzahl Bestattungen	² In den Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber können bis zu maximal 4 Urnen bestattet werden.
Miete der Grabplätze	³ Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber müssen gemietet werden. Mietgesuche sind an die Gemeindeschreiberei zu richten. Der Mietvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Er kann auf schriftliches Gesuch hin einmalig um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der ersten Bestattung dürfen keine weiteren Urnen bestattet werden, es sei denn es wird ein neues Mietverhältnis von 20 Jahren abgeschlossen. Als Mietbeginn des neuen Vertrages gilt der Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Bestattung.

e) Gemeinschaftsgrab

Allgemeines	¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte, in welche ausnahmslos die Asche von Personen bestattet wird. ² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden. ³ Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt anonym oder mit dem Anbringen einer Namensbeschriftung.
Beschriftung	⁴ Die Namensbeschriftung beinhaltet Vorname, Amtlicher Name, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Der Tarif richtet sich nach dem gemeindlichen Gebührentarif. Die Montage der Beschriftungsplatte wird vom Friedhofgärtner ausgeführt und nach Ablauf der Grabesruhe von ihm wieder entfernt.
Grabschmuck	⁵ Es besteht keine Möglichkeit auf dem Gemeinschaftsgrab ein eigenes Grabmal zu stellen, eine eigene Beschriftung anzubringen oder das Grab persönlich individuell zu gestalten. Grabschmuck wie Blumen, Grabkerzen oder Fotos ist nicht erlaubt. Derartige Gegenstände werden durch den Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt. ⁶ Ausschliesslich anlässlich der Bestattung dürfen Kränze, Blumengestecke oder –sträusse wie auch Erinnerungsgegenstände platziert werden. Diese dürfen während einer Frist von 30 Tagen auf der Grabstätte belassen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die von den Angehörigen nicht weggeräumten Kränze, Blumen und Erinnerungsgegenstände vom Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.

6. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Reihenfolge Die Familiengräber, Sargreihengräber und die Urnenreihengräber sollen der Reihe nach in einer geraden Linie angelegt und eine neue Reihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende aufgefüllt ist.

§ 15

Grabesruhe Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Ausnahmen bilden die Urnenbestattung in einem Grab bis 5 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe bei Erdgräbern oder des Mietvertrages bei Nischengräbern. Die Grabesruhe beginnt ab der Erstbestattung.

§ 16

Grabpflege Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen auf eigene Kosten zu pflegen oder pflegen zu lassen.

§ 17

Grabmäler ¹ Grabsteine, Grabplatten und Grabkreuze sind mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr aller in diesem Grab bestatteten Personen zu beschriften.

² Bei Familien-, Sargreihen- und Urnenreihengräbern ist durch die Angehörigen ein Grabstein oder ein Grabmal zu setzen. Defekte Grabmale müssen von den Angehörigen ersetzt werden.

³ Grabsteine können bei Reihengräbern sofort, bei Familiengräbern frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Vor dem Setzen des Grabsteines ist der Abteilung Bau und Planung eine Skizze mit dessen Abmessungen sowie den Angaben über Material, Bearbeitung, Verzierung und Inschrift einzureichen.

⁴ Der Friedhofgärtner ist mindestens 24 Stunden vor dem Setzen des Grabsteines zu benachrichtigen.

⁵ Die Urnennischen- und Urnenbodenplatten sind Eigentum der Gemeinde Zuchwil und werden während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt. Die Platten werden für die Beschriftung mindestens 2 Mal verwendet (Vor- und Rückseite). Die Platten werden durch den Friedhofgärtner ausgehändigt. Für den Beschriftungsauftrag und dessen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

⁶ Die zulässigen Masse für die Grabmäler betragen:

a) für Sargreihengräber	Höhe	maximal	100 cm
	Breite	maximal	70 cm
	Dicke	mindestens	12 cm

Die Höhe darf bei Grabmälern oder Kreuzen mit einer maximalen Breite von 40 cm um bis zu 5 % überschritten werden.

b) für Familiengräber	Höhe	maximal	180 cm
	Breite	maximal	140 cm
	Dicke	mindestens	20 cm

c) für Urnenreihengräber	Höhe	maximal	70 cm
	Breite	maximal	40 cm
	Dicke	mindestens	10 cm

Die Höhe darf bei einer maximalen Breite von 25 cm um bis zu 5 % überschritten werden.

§ 18

Material für
Grabmäler

¹ Die Grabmäler müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Familiengräber müssen entsprechend fundamentiert werden.

² Die Hinteransicht aller Grabmäler ist auf eine Linie auszurichten.

³ Nicht zugelassen ist bei Grabmälern die Nachahmungen von natürlichen Materialien.

⁴ Bei der Auswahl der Steine sind einheimische Gesteinsarten zu verwenden.

⁵ Anpflanzungen sind nur vor dem Grabmal innerhalb der Grabeinfassung zugelassen. Die maximale Höhe der Bepflanzung darf die Höhe des Grabmals nicht übersteigen. Pflanzen, die benachbarte Gräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst wie beeinträchtigen, werden auf Anordnung der Abteilung Bau und Planung zurückgeschnitten oder entfernt.

Einfassung

⁶ Auf Kosten der Gemeinde werden die Sargreihengräber und Urnenreihengräber mit einheitlicher Kunststeineinfassung eingefasst sowie deren Unterhalt besorgt.

§ 19

Verfügungsrecht

Während des Bestehens des Grabes steht das Verfügungsrecht über die Grabsteine und die Einfassungen je nach Zuständigkeitsbereich der Abteilung Bau und Planung oder der Werkkommission zu. Insbesondere dürfen Grabsteine und Einfassungen nur mit Zustimmung der Abteilung Bau und Planung entfernt werden.

§ 20

Publikation
Aufhebung von
Grabfeldern

¹ Das Aufheben von Grabfeldern nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe wird frühzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

Räumung der
Grabstätten

² Über Grabsteine oder Grabschmuck, welche die Angehörigen nicht beanspruchen, verfügt die Abteilung Bau und Planung oder die Werkkommission in ihren Zuständigkeitsbereichen. Einfassungen sowie Urnen

nischen- und Urnenbodenplatten bleiben Eigentum der Gemeinde Zuchwil.

³ Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfeldes verbleiben an ihrem Ruheort. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben oder im Gemeinschaftsgrab bestattet.

§ 21

Exhumierung ¹ Exhumierungen von erdbestatteten Personen bedürfen einer Bewilligung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin. Die Gesuchsteller haben sämtliche Kosten im Voraus zu bezahlen.

² Die besonderen Kompetenzen der Gerichte bleiben vorbehalten.

§ 22

Öffnungszeiten ¹ Der Friedhof ist für die Besucher durchgehend geöffnet.

Friedhof und
Aufbahrungshalle

² Die Aufbahrungshalle ist von 08:00 – 19.00 Uhr geöffnet.

§ 23

Strafbare ¹ Der Friedhof Zuchwil ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Handlungen

Einer Übertretung des Friedhofreglements macht sich schuldig:

- a) wer Friedhofanlagen, Gedenksteine, Pflanzungen, Bäume, Sträucher, usw. beschädigt oder verunreinigt;
- b) wer sich Blumen oder andere Gegenstände rechtswidrig aneignet;
- c) wer das Portal oder die Einfriedung übersteigt oder in ungehöriger Weise in den Friedhof eindringt;
- d) wer Lärm oder anderes ungebührliche Verhalten verursacht;
- e) wer Abfälle und unbrauchbar gewordene Gegenstände ausserhalb der hierfür bestimmten Abfallkörbe liegen lässt;
- f) wer Haustiere nicht an der Leine mitführt;
- g) wer auf dem Friedhofareal ein Fahrzeug bewegt. Ausgenommen davon sind Behindertenfahrzeuge oder die Fahrzeuge der Bestattungsunternehmen, die Nutzfahrzeuge der Gärtner, der Grabsteinlieferanten und des gemeindlichen Werkhofs.

Schadenersatz ² Diese Übertretungen werden durch den Friedensrichter im Sinne des Gesetzes über die Gerichtsorganisation oder durch die zuständigen Instanzen beurteilt.

und Bussen

³ Für andere Straftatbestände findet die kantonale oder eidgenössische Strafgesetzgebung Anwendung.

⁴ Allfällige Schadenersatzansprüche werden vorbehalten.

⁵ Die Bussengelder werden für den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

§ 24
Haftung Die Einwohnergemeinde Zuchwil übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leistet keinen Ersatz, wenn diese durch Dritte oder durch Naturereignisse beschädigt wurden oder abhandengekommen sind.

§ 25
Regressrecht Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist berechtigt, die in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anstelle säumiger Pflichtiger ausführen zu lassen. Dabei hat sie gegenüber zahlungspflichtigen Angehörigen, die trotz Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, für ihre Kosten ein Regressrecht.

§ 26
Aufsichtsbehörde Allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen nehmen sich je nach Zuständigkeitsbereich die Werkkommission, die Abteilung Bau und Planung oder die Gemeindeschreiberei an.

7. Schlussbestimmungen

§ 27
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach erfolgtem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

ANTRAG

Genehmigung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen zuhanden der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindepräsident, **Stefan Hug**, erläutert, dass die Überarbeitung des Friedhof- und Bestattungsreglements längst fällig war. Er spricht allen bei der Totalrevision des Reglements beteiligten Personen seinen Dank aus.

Regula Mohni, Leiterin Einwohnerkontrolle, weist den Gemeinderat auf die wesentlichsten Änderungen hin, welche in den Bereichen der Organisation der Bestattung, der Meldepflicht eines Todesfalls, der Bestattung von Auswärtigen, der Bestattungszeiten, der unentgeltlichen Bestattung, der Ergänzung des Gemeinschaftsgrabes, der Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle und der strafbaren Handlungen zu finden sind.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

Heinz Schaller beantragt, den § 2 Abs. 5 wie folgt zu verfassen: Unterhalt und Pflege der Grünflächen und Wege wird durch eine Drittfirma im Auftragsverhältnis oder einen Friedhofsgärtner im Anstellungsverhältnis wahrgenommen.

Stefan Hug ergänzt, dass die Pflege des Friedhofs mit eigenen Ressourcen vollzogen werden könnte, was aber bislang nicht erfolgte und auch nicht vorgesehen ist. **Karen Bennet Cadola** sieht ebenso vom ursprünglich verfassten Reglementstext ab, welcher für Verwirrung sorgen

kann. **Beatrice Schibler Joggi** ergänzt, dass mit der Formulierung von Heinz Schaller die Option geschaffen wird, dass auch Mitarbeiter des Bauamtes auf dem Friedhof tätig sind. **Stefan Hug** ist der Auffassung, dass es sich um eine Präzisierung, nicht aber um eine Veränderung handelt. **Karen Bennett Cadola** dementiert und fragt, ob diese Änderung im Sinne des Verfassers sei. Der aktuelle Friedhofgärtner soll im Reglement als solcher expliziert erwähnt sein, so die Erklärung von **Stefan Hug**. **Peter Wiederkehr** vertritt die Meinung der Werkkommission und bestätigt die Aussage seines Vorredners. Diese Formulierung stellt für **Karen Bennett Cadola** sehr wohl eine Erweiterung dar und lässt zu, dass auch Mitarbeiter der Gemeinde Arbeiten ausführen können.

Abstimmung

Antrag Heinz Schaller

20 Stimmen bei 2 Enthaltungen

Antrag angenommen

Bruno Ziegler äussert sich in Namen der FDP-Fraktion. Er ist der Auffassung, dass die unter § 22 Abs. 2 geregelten Öffnungszeiten hinsichtlich von auswärtig wohnhaften Angehörigen verlängert werden sollen. Womöglich kann in Anbetracht des existierenden Vandalismus ein Zutrittsmanagement erstellt werden.

Stefan Hug ist davon überzeugt, dass ein Zutrittsmanagement einen enormen Aufwand mit sich bringen wird. Er sieht daher von dieser Variante ab.

Für **Beatrice Schibler Joggi** ist eine Verlängerung der Öffnungszeit auf 20.00 Uhr vertretbar.

Peter Wiederkehr spricht sich ebenso für eine Verlängerung der Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle aus.

Beatrice Schibler Joggi stellt Antrag, die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle auf 08.00 - 20.00 Uhr festzulegen.

Abstimmung

Antrag Beatrice Schibler Joggi

22 Stimmen

Antrag angenommen

BESCHLUSS; einstimmig:

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen wird unter Berücksichtigung nachfolgender, beschlossener Änderungen zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt. Die Änderungen sind:

§ 2 Abs. 5

Unterhalt und Pflege der Grünflächen und Wege wird durch eine Drittfirma im Auftragsverhältnis oder einen Friedhofsgärtner im Anstellungsverhältnis wahrgenommen.

§ 22 Abs. 2

Die Aufbahrungshalle ist von 08.00 – 20.00 Uhr geöffnet.

Das von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement ist vom Volkswirtschaftsamt des Kantons Solothurn zu genehmigen.

Beschluss-Nr. 378 - Anpassungen Gebührentarif

AUSGANGSLAGE

Durch die Schaffung des Gemeinschaftsgrabes mit Beschriftungsmöglichkeit und der damit verbundenen Überarbeitung des Friedhofreglements muss auch der Gebührentarif angepasst werden. Die Position Exhumierung erdbestatteter Personen ist im Gebührentarif zu ergänzen. Ebenso wurden die Tarife mit den Gebühren umliegender Einwohnergemeinden verglichen. Bei folgenden Positionen ist eine Erhöhung der Gebühr angebracht.

Personen mit Wohnsitz Zuchwil	Bisher	Neu
Miete Familiengrab für 50 Jahre	Fr. 3'000.00	Fr. 3'600.00
Auswärtige		
Benützung Aufbahrungshalle	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Bestattungskosten Erdbestattung	Fr. 800.00	Fr. 1'000.00
Miete für Sargreihengrab	Fr. 700.00	Fr. 800.00
Verlängerung Mietvertrag um 5 Jahre für Unenbodenplatten und Urnennischengräber	Fr. 125.00	Fr. 250.00
Verlängerung Mietvertrag um 10 Jahre für Unenbodenplatten und Urnennischengräber	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Miete Familiengrab für 50 Jahre	Fr. 6'000.00	Fr. 7'200.00

ERWÄGUNGEN

Dem Gemeinderat liegt der Gebührentarif des Bereiches Friedhof- und Bestattungswesen zur Genehmigung vor. Nebst der Erhöhung einzelner Tarife sind die Positionen 416 und 417 in den Gebührentarif aufzunehmen.

41 Friedhof- und Bestattungswesen

411 Benützung der Aufbahrungshalle

411.1	für Personen mit Wohnsitz Zuchwil, pro Aufbahrungszelle	0.00	GV
411.2	für Auswärtige, pro Aufbahrungszelle	300.00	GV

412 Bestattung von Personen mit Wohnsitz Zuchwil

412.1	Erdbestattung	0.00	GV
412.2	Urnenbestattung	0.00	GV

413 Bestattung von Auswärtigen

413.1	Erdbestattung	1'000.00	GV
413.2	Urnenbestattung	200.00	GV

414 Miete von Grabplätzen für Personen mit Wohnsitz Zuchwil

414.1	Sargreihengrab	0.00	GV
414.2	Urnenreihengrab	0.00	GV

414.3	Gemeinschaftsgrab	0.00	GV
414.4	Urnenbodenplatten- und Urnennischengrab		
414.41	Miete für 20 Jahre	500.00	GV
414.42	Verlängerung um 5 Jahre	125.00	GV
414.43	Verlängerung um 10 Jahre	250.00	GV
414.5	Familiengrab		
414.51	Miete neu für 50 Jahre	3'600.00	GV
414.52	Verlängerung um 10 Jahre	600.00	GV
414.53	Verlängerung um 20 Jahre	1'200.00	GV
414.54	Verlängerung um 30 Jahre	1'800.00	GV
415	Miete von Grabplätzen für Auswärtige		
415.1	Sargreihengrab	800.00	GV
415.2	Urnenreihengrab	500.00	GV
415.3	Gemeinschaftsgrab	200.00	GV
415.4	Urnenbodenplatten- und Urnennischengrab		
415.41	Miete neu für 20 Jahre	1'000.00	GV
415.42	Verlängerung um 5 Jahre	250.00	GV
415.43	Verlängerung um 10 Jahre	500.00	GV
415.5	Familiengrab		
415.51	Miete neu für 50 Jahre	7'200.00	GV
415.52	Verlängerung um 10 Jahre	1'200.00	GV
415.53	Verlängerung um 20 Jahre	2'400.00	GV
415.54	Verlängerung um 30 Jahre	3'600.00	GV
416	Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab		
416.1	Platte inklusive Beschriftung	250.00	GV
417	Exhumierungen		
417.1	Exhumierung erdbestatteter Personen	nach Aufwand	GV

ANTRAG

1. Der Gemeinderat beantragt die Gemeindeversammlung zur Genehmigung der Positionen 41 Friedhof- und Bestattungswesen des Gebührentarifs.
2. Die Anpassung erfolgt auf den 01.07.2017

Regula Mohni, Leiterin Einwohnerkontrolle, erläutert die Gründe der Anpassung der Tarife und verweist auf die Preisangaben der umliegenden Gemeinden.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

Sigrun Kuhn-Hopp spricht sich nicht gegen zusätzliche Mehreinnahmen aus, doch ihr fehlt der effektive Preisvergleich mit anderen Gemeinden. **Regula Mohni** erläutert den konkreten Vergleich mit den Gemeinden Biberist, Derendingen, Gerlafingen, Luterbach und Solothurn.

Sigrun Kuhn-Hopp bezeichnet die Preiserhöhung trotz des Vergleichs mit anderen Gemeinden als relativ massiv. Sie verzichtet dennoch darauf, einen Antrag zu stellen.

Carlos Rüsic teilt die Meinung von Sigrun Kuhn-Hopp. Er moniert des Weiteren die fehlenden Vergleichsmöglichkeiten im verfassten Antrag. Er beantragt, die anzupassenden Positionen des Gebührentarifs um lediglich 10 % zu erhöhen.

Jean-Baptiste Vuille, befasst sich seit Jahrzehnten mit dem Thema Friedhof. Er ist der Auffassung, dass die Gebühren der genannten Positionen seit vielen Jahren nicht mehr angepasst wurden. Die geltenden Preise sind nicht mehr angemessen. Die Erhöhung der Tarifpositionen wird aus genanntem Grund als massiv wahrgenommen. Doch bei einem ausserkantonalen oder gar internationalen Vergleich, ist diese nicht als zu hoch einzustufen.

Für **Carlo Rüsics** sind die Erklärungen von Jean-Baptiste Vuille nachvollziehbar. Eine Preiserhöhung ist bei der Position 416.1 nicht zu vollziehen, da diese neu in den Gebührentarif aufgenommen werden muss. Er ist dennoch davon überzeugt, dass der Preis für die beschriftete Platte beim Gemeinschaftsgrab zu hoch ist. Dieser entspricht nicht einem marktüblichen Preis.

Peter Wiederkehr bezeichnet den Preis von Fr. 250.00 als gerechtfertigt. Nebst der Anfertigung der Platte muss auch die Montage des Friedhofsgärtners finanziert werden.

Stephan Schöni erinnert daran, dass der vollumfängliche Aufwand erheblich und das Anbringen einer Beschriftung freiwillig ist.

Abstimmung

Antrag Carlo Rüsics; Erhöhung der anzupassenden Tarife um 10 %

5 : 17 Stimmen
Antrag abgelehnt

Werner Spiegel schildert die missliche Situation der Zufahrt und des Parkens von Privatfahrzeugen auf dem Areal des Friedhofs Zuchwil. Er unterbreitet den Vorschlag Wägelchen anzuschaffen, die den Personen für den Transport von Pflanzen dienen sollen.

Peter Wiederkehr findet die Idee verfolgenswert. **Stefan Hug** beantragt Peter Wiederkehr und damit die Werkkommission, sich dieser Thematik anzunehmen.

BESCHLUSS zuhanden der Gemeindeversammlung; 20 : 2 Stimmen:

1. Der Gemeinderat beantragt die Gemeindeversammlung zur Genehmigung der nachfolgenden Positionen des Friedhof- und Bestattungswesen des Gebührentarifs.

Personen mit Wohnsitz Zuchwil

414.51 / Miete Familiengrab für 50 Jahre Fr. 3'600.00

Auswärtige

411.2 / Benützung Aufbahrungshalle Fr. 300.00

413.1 / Bestattungskosten Erdbestattung Fr. 1'000.00

415.1 / Miete für Sargreihengrab Fr. 800.00

415.42 / Verlängerung Mietvertrag um 5 Jahre für Urnenbodenplatten und Urnennischengräber	Fr. 250.00
415.43 / Verlängerung Mietvertrag um 10 Jahre für Urnenbodenplatten und Urnennischengräber	Fr. 500.00
415.5 / Miete Familiengrab für 50 Jahre	Fr. 7'200.00

Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab

416.1 / Platte inklusive Beschriftung	Fr. 250.00
---------------------------------------	------------

Exhumierungen

417.1 / Exhumierung erdbestatteter Personen	nach Aufwand
---------------------------------------------	--------------

2. Die Anpassung erfolgt auf den 01.07.2017

Beschluss-Nr. 379 - Anpassungen Steuerreglement

AUSGANGSLAGE

Das aktuelle Steuerreglement genehmigte die Gemeindeversammlung am 1.7.2013 und das Finanzdepartement am 8.11.2013.

Der Verzugs- und Rückerstattungszins (§ 13 + 14) wird zu dem vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Die Zinsen sollen neu jährlich vom Gemeinderat festgelegt werden.

Zusätzlich erhielt die Verwaltung den Auftrag die Reglemente zu aktualisieren. Somit wird gleichzeitig das Steuerreglement mit der Mustervorlage des Kantons und den neuen Zuständigkeiten der Behörden aktualisiert.

ERWÄGUNGEN

Bei zu viel bezahlten Steuern ist ein Rückerstattungszins von 3 % fällig. Da wir im Steuerreglement den Zins zu den Bedingungen des Regierungsrates berücksichtigen müssen, hatten wir keinen Handlungsspielraum zur Senkung des Rückerstattungszinses.

Zuchwil hat hohe Einnahmen der juristischen Personen, die teilweise volatile Veranlagungen haben. Somit kam es in der Vergangenheit dazu, dass hohe Rückerstattungszinse rückvergütet werden mussten. Mit der neuen Regelung kann der Gemeinderat aktiv die Zinsen beeinflussen.

Die Veränderungen in der Gemeindeordnung haben auch Einfluss im Steuerreglement zur Folge, da die Gemeinderatskommission entfällt. Die Kompetenzen sind neu dem Gemeinderat zugeordnet.

Im Weiteren hat die Mustervorlage des Kantons gezeigt, dass diverse Bestimmungen, grösstenteils ausschliesslich formaler Art und ohne materielle Auswirkungen, aufgrund übergeordneter Gesetzgebungen anpassungsbedürftig sind.

Das Steuerreglement wurde vorgängig vom Kanton geprüft. Es gab keine Beanstandungen und das Steuerreglement ist nun auf dem aktuellsten Stand.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 erlässt folgendes Reglement:

Präambel

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Steuerhoheit

§ 1

Die Einwohnergemeinde Zuchwil erhebt auf Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen. Weitere Steuern, aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bleiben vorbehalten.

2. Steuerpflicht

§ 2

Natürliche und
Juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Zuchwil gegenüber sind die natürlichen und die juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des StG zu der Gemeinde besteht.

§ 3

Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Zuchwil ist von der Steuerpflicht befreit.

3. Steuerfuss

§ 4

Im Allgemeinen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 5

Holding-
Domizil- und
Verwaltungs-
gesellschaften

Der Steuerfuss für die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) wird alljährlich bei der Festsetzung des Budgets von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Von juristischen Personen, die nach den §§ 99 oder 100 StG besteuert werden, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatsteuer erhoben werden (§ 253 Abs. 4 StG).

§ 6

Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

² Jeder in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte entrichtet eine Personalsteuer.

³ Die Personalsteuer ist in vollem Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils des Steuerjahres besteht.

⁴ Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.

4. Steuerverfahren

§ 7

Steuerberechnung

¹ Der Gemeindesteuerregisterführer berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, sowie allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Er stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu. Diese enthält den ganzen Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 8

Einsprache

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person beim Gemeindesteuerregisterführer innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Der Gemeindesteuerregisterführer entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 9

Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 10

Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des anderen einen Auszug verlangen. Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus.

§ 11

Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuer sachen; insbesondere ist er befugt,

a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4, § 123 StG)

b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs.1, § 155, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramts (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben

c) Ansprüche auf Bestimmungen des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Abs. 2 StG)

d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG)

e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Abs. 3 StG)

- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG)
 - g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG)
 - h) über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG)
 - i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG)
- ² Stellungnahme zu Steuererleichterungen nach § 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

5. Steuerbezug

§ 12

Bezugsbehörde
und Fälligkeit

- ¹ Die Gemeindesteuern werden von der Abteilung Finanzen bezogen. Es gelten folgende Zahlungstermine:
1. Rate: 30. April der Steuerperiode
 2. Rate: 31. August der Steuerperiode
 3. Rate: 31. Dezember der Steuerperiode
- Schlusszahlung: 30 Tage nach Zustellung der definitiven Rechnung
- ² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- ³ Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. Für Beträge unter Fr. 90.- erfolgt kein Vorbezug.

§ 13

Zahlung und
Zinspflicht

- ¹ Die Steuerraten bzw. die Schlusszahlung müssen bis zum jeweiligen Zahlungstermin gemäss § 12 entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Für die Mahnung wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement erhoben.
- ² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen verzinslich.
- ³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- ⁴ Wird der Steuerbetrag auf zweimalige Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

§ 14

Rückerstattung und
Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückerstattete Beträge werden zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich oder rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind die Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurück zu erstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 15

Sicherstellung

¹ Aus den in § 184 StG genannten Gründen kann die Abteilung Finanzen jederzeit die Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 16

Zahlungs-
erleichterungen

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der festgesetzten Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Abteilung Finanzen Zahlungserleichterung gewähren. § 181 des StG ist anwendbar.

§ 17

Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit,

geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, so können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die steuerpflichtige Person stellt dafür zuerst ein Erlassgesuch für die Staatssteuern beim Kanton. Die Abteilung Finanzen entscheidet in solchen Fällen gleich wie der Kanton.

² Sind die Staatssteuern ganz oder teilweise bereits bezahlt worden, so kann der Gemeinderat die Gemeindesteuern, die Zinsen oder Bussen ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln der Abteilung Finanzen einzureichen, welche dem Gemeinderat Antrag stellt. Bereits bezahlte Beträge werden nicht erlassen.

³ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Gemeinderats innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben (§ 255 Abs. 3 StG).

⁴ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁵ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁶ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

6. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 01.07.2017 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 8. November 2013.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen des Steuerreglements zu und beauftragt den Leiter Finanzen das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu traktandieren.

Michael Marti, Leiter Finanzen, erwähnt, dass das Geschäft bereits am 26. November 2016 im Gemeinderat vorberaten wurde. Als besonders wichtig bezeichnet er die §§ 13 + 14. Diese legen die Zahlung und Zinspflicht oder die Rückerstattung und den Rückerstattungszins fest.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

Markus Mottet bezeichnet die unter § 5 festgelegte Regelung, den Steuerfuss für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften alljährlich bei der Festsetzung des Budgets von der Gemeindeversammlung zu beschliessen, als nicht praktikabel. Er begründet seine Aussage mit der bereits erfolgten Finanzplanung bei den Gesellschaften. Markus Mottet würde begrüssen, dass der festgelegte Steuerfuss erst im übernächsten Jahr gilt.

Michael Marti erklärt, dass es sich hierbei nicht um eine Erneuerung handelt. Die Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften werden den juristischen Personen gleich gestellt.

Stefan Hug versichert, dass bei einer allfälligen Änderung des Steuerfusses die Betroffenen rechtzeitig informiert werden.

Beatrice Schibler Joggi hält fest, dass der Reglementstext von § 11 nicht geschlechtsneutral verfasst ist. **Michael Marti** verweist auf die Präambel, wonach alle Formulierungen in gleicher Weise für beide Geschlechter gelten sollen. **Cornelia Zeltner König** bezeichnet das Anbringen der weiblichen und männlichen Form als nicht erforderlich. Sie schlägt vor, den Text geschlechtsneutral mit „die gemeindesteuerregisterführende Person,“ zu verfassen. **Stefan Hug** weist an, das Reglement geschlechtsneutral zu verfassen und die erforderlichen Änderungen zu vollziehen.

Daniel Grolimund erkundigt sich darüber, zu welchem Zeitpunkt der Gemeinderat die Bedingungen der Verzinsung festlegt. Nach **Michael Marti** ist der Zeitpunkt noch nicht bestimmt. Dies sei ein politischer Entscheid. Doch es macht Sinn, die Bedingungen während des Budgetprozesses festzulegen. **Beatrice Schibler Joggi** ist der Meinung, dass ein konkreter Zeitpunkt der Beschlussfassung definiert werden muss. Die Verzinsung ist während des Budgetprozesses festzulegen. Nach **Reto Affolter** muss der Zinssatz beim Versand der Steuervorbezüge bekannt sein. **Heinz Schaller** erkundigt sich nach der praktizierten Handhabung anderer Gemeinden. Die zu beschliessende Regelung entspricht den Bestimmungen anderer Gemeinden, so **Michael Marti**. **Daniel Grolimund** rät, weitere Abklärungen zu tätigen und über den Zeitpunkt der Bestimmung der Verzinsung an einer weiteren Sitzung zu verhandeln. **Stefan Hug** unterstützt den Vorschlag von Daniel Grolimund und empfiehlt die Genehmigung des Reglements. Der Gemeinderat wird über das Ergebnis der Abklärungen informiert und kann rechtzeitig die Bedingungen der Verzinsung beschliessen.

BESCHLUSS; einstimmig:

Das Steuerreglement wird zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt. Das von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement ist vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn zu genehmigen.

Beschluss-Nr. 380 - FC Zuchwil; Rechenschaftsbericht Saison 2016/17 Juniorenförderungsbeitrag

AUSGANGSLAGE

Rechenschaftsbericht Saison 2016/17 - Juniorenförderungsbeitrag

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
Sehr geehrte Gemeinderäte und Gemeinderätinnen,

Wie im Protokoll des Gemeinderates Sitzung 34 vom 18.09.2008 mit Beschluss Nr. 279 beschlossen, reichen wir für die Saison 2016/17 folgenden Rechenschaftsbericht ein. Der Rechenschaftsbericht dient als Grundlage für die Ausrichtung des Juniorenförderungsbeitrags von CHF 10'000.00.

Allgemein:

Unser alltäglicher Auftrag stützt sich auf unser Juniorenkonzept. Dieses Konzept verfolgen wir nun bereits einige Jahre und wir können gute bis ausserordentliche Erfolge aufweisen. Nebst der sportlichen Ausbildung ist für uns die Disziplin ein wichtiger Eckpfeiler. Den Junioren ist klar welche Rechte und Pflichten beim FCZ bestehen. Die Integration der verschiedenen Kulturen liegt uns am Herzen und wir nehmen die Verantwortung in diesem Bereich wahr. Die Freude steht immer noch im Vordergrund, jedoch verlangen wir die nötige Disziplin. Somit konnten wir die vergangene Saison wiederum ohne Vorkommnisse durchführen.

Sportlich:

Wir konnten in dieser Saison in den Junioren folgende Mannschaften melden:

B-Coca Cola League, C-Promotion, C 3. Stärkeklasse, D 1. und 3. Stärkeklasse, E 1. und 3. Stärkeklasse, F

Bei den F-Junioren haben wir aufgrund Personal- und Infrastrukturressourcen einen Eintrittstopp bei 30 Kindern. Es wird eine Warteliste geführt. Auch in dieser Saison hatten wir keine Gruppierung mit anderen Vereinen.

Einen tollen Erfolg konnte unsere **B-Junioren mit dem Aufstieg in die Coca Cola Junior League** ausweisen. Mit diesem Aufstieg sind wir die einzigen B-Junioren des Kantons Solothurn die überregional vertreten sind.

Die Integration in die Aktivmannschaften verfolgen wir stetig, aber wir haben in diesem Bereich unsere Hausaufgaben nicht gemacht bzw. fehlt uns ein seit Jahren ein Sportchef.

In Zukunft müssen wir die Integration unserer Jugend in die Aktivmannschaften besser verfolgen.

Qualität und Finanzen:

Der Rechenschaftsbericht soll Ihnen wie im letzten Jahr einen Überblick über die Qualität und den finanziellen Aufwand liefern:

- Qualitätssicherung: Wie trainieren wir unsere Jugend?
Welchen Ausbildungsstandard weisen unsere Trainer aus?

- **Finanzieller Aufwand:** Wie viel Geld wird wo, für was eingesetzt bzw. wo können wir Den Juniorenförderungsbeitrag einsetzen.

Qualitätssicherung

Die Junioren (ca. 140) in den Kategorien F-B werden von 11 Trainern nach den Richtlinien des SFV unterrichtet. Unsere Trainer weisen folgenden Ausbildungsstandard auf:

Bereich	Ausbildungsstandard
Junioren B	J+S B+-Diplom
Junioren B	J+S B-Diplom
Junioren Ca	J+S C-Diplom
Junioren Cb	J+S C-Diplom
Junioren Da	J+S B-Diplom
Junioren Db	J+S C-Diplom
Junioren Ea	J+S C-Diplom
Junioren Eb	J+S Kinderfussball
Junioren Fa-Fd	J+S Kinderfussball

Auch in dieser Saison konnten wir einen Trainerstab mit einem hohen Ausbildungsstandard stellen. Die Trainer erneuern ihre Diplome alle zwei Jahre in Wiederholungskursen.

Bei weiteren Veranstaltungen, wie interne Trainings und Trainersitzungen, wird unsere gemeinsame Stossrichtung und Philosophie weiter verankert.

Zusätzlich hat unser Verein einen J+S Coach.

Finanzen

Die Juniorenausbildung verursachte in der Erfolgsrechnung 2016 folgende Ausgaben:

Art der Ausgabe	Betrag
Materialkosten	7'833.75
Personalaufwendungen (Trainerlöhne, Dressreinigung)	26'575.60
Spiel- und Passgebühren (Schiedsrichter, SKFV-Anmeldungen)	13'679.45
Ausflüge (Trainingslager, Mannschaftsausflug, Reisekosten))	3'714.00
Gemeinkosten (Infrastruktur, Tore, Platzunterhalt, Strom, Wasser, Gas, Clubhaus)	24'435.05
Total	76'237.85

Weitere News

Die Trainerbesetzung ist erneut ein Kraftakt. Es ist uns bis jetzt nicht gelungen für jede Spielkategorie genügend Trainer zu engagieren.

Schlussendlich können wir nur so viele Teams stellen, wie Trainer vorhanden sind. Wir werden bestrebt sein die Lücken zu füllen, damit wir jeder Jugendkategorie ein Sportangebot bieten können.

Ohne Ausweichmöglichkeiten in das Sportzentrum stossen wir mit unserer Infrastruktur an die Grenzen.

Für das Jahr 2016 konnten wir einen kleinen Gewinn von CHF 1'973.20 erzielen.

Für uns ist der Juniorenförderungsbeitrag eine Wertschätzung für unsere Arbeit, und wir werden den Beitrag gezielt im Juniorenbereich einsetzen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung und beantragen mit diesem Rechenschaftsbericht die Auszahlung des Juniorenförderungsbeitrages.

Mit freundlichen Grüßen

Fussballclub Zuchwil

Mike Marti, Präsident

Stefan Hug erwähnt, dass künftig allen Vereinen, welche von der Gemeinde finanziell unterstützt werden, eine Pflicht zur Berichterstattung auferlegt werden soll.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

Kein Wortbegehren

BESCHLUSS; einstimmig

Der Gemeinderat nimmt vom Rechenschaftsbericht 2016/17 des FC Zuchwil Kenntnis und genehmigt die Ausrichtung des Juniorenförderbeitrages von Fr. 10'000.00.

Beschluss-Nr. 381 - Rechnung 2016 und Geschäftsbericht 2016

AUSGANGSLAGE

Bericht des Gemeindepräsidenten zur Rechnung 2016

Das Rechnungsergebnis 2016 darf für unsere Gemeinde zum vierten Mal hintereinander als äusserst vorteilhaft bezeichnet werden. Dank erfreulicher Steuereinnahmen der natürlichen Personen und weiterer Nachtaxationen resultiert nun ein Eigenkapital von CHF 19.091 Mio. Ebenso fusst das Ergebnis auf der konsequenten Einhaltung der Budgetvorgaben. Schliesslich wurde im Berichtsjahr kein Wunschbedarf realisiert, nur Dringendes und absolut Notwendiges wurde angegangen.

Das in der untenstehenden Tabelle ersichtliche Rechnungsergebnis ist ein weiterer, wesentlicher Schritt hin zur Gesundung der Gemeindefinanzen, dies unter der Mitberücksichtigung der immer noch angespannten Finanzlage. Die Gemeinde sitzt nach wie vor auf ca. CHF 36 Mio. Schulden.

Hier die wichtigsten Kennzahlen:

Kennzahl	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Ertragsüberschuss vor zusätzl. Abschreibungen	+ 7.859 Mio.	+ 4.173 Mio.
Ertragsüberschuss nach zusätzl. Abschreibungen	+ 5.550 Mio	+ 1.173 Mio.
Finanzierungssaldo	+ 6.311 Mio	+ 2.946 Mio.
Cash Flow	+ 11.027 Mio	+ 10.026 Mio.
Selbstfinanzierungsgrad	246.08 %	142.24 %
Verschuldung (pro Kopf)	CHF 987	CHF 2115
Eigenkapital (minus = Bilanzfehlbetrag)	+ 19.091 Mio	+ 9.948 Mio.

Einschätzung

Im Vergleich mit den Rechnungen der vorangehenden Jahre seit 2008, in denen insgesamt 15 Mio. Franken Defizit resultierten, fallen diejenigen von 2013, 2014, 2015 und 2016 höchst positiv aus. Die meisten Kennzahlen weisen gute Werte auf. Sie leisten einen substantiellen Beitrag zur Gesundung der Zuchwiler Finanzen.

Berücksichtigt man die Rahmenbedingungen und die Zukunftsaussichten mit, stelle ich folgendes fest:

- Mit diesem erneut guten Ergebnis ist die finanzielle Nachhaltigkeit der Gemeindefinanzen einen entscheidenden Schritt näher gerückt. Der Anteil der juristischen Personen am Steuerertrag ist gross. Dementsprechend wichtig sind auch die Zukunftsperspektiven der Firmen. Dem Austarieren ihrer Steuerbelastung muss grösste Beachtung geschenkt werden. Die derzeit florierenden Unternehmen generieren nicht nur dringend benötigte Steuereinnahmen, sie gewähren uns eine grosse Zahl Arbeitsplätze.
- Weiterhin sehr erfreulich entwickeln sich die Steuererträge der Natürlichen Personen. (+ CHF 1.544 Mio. gegenüber dem Budget). Dieser beabsichtigte Trend entspricht den Vorstellungen der Behörden und vermindert mit jedem zusätzlichen Franken das Klumpenrisiko bei den Juristischen Körperschaften.
- In der Investitionsrechnung 2016 war ein Netto-Aufwand von CHF 5.245 Mio. vorgesehen; tatsächlich realisiert wurden 4.320 Mio. Da es um nach wie vor geplante Investitionen geht, handelt es sich somit um eine (vertretbare) Verschiebung auf das nächste und auf spätere Jahre.
- Zuchwil hat in den letzten Jahren eine auf das Notwendige beschränkte Budgetierung aufrechterhalten bzw. verfolgt. Aktuelle, vor allem in den Behörden stattfindende Diskussionen zeigen, dass man weiterhin sparsam mit den Mitteln umgehen will.
- Allerdings steht mit der Sanierung des Freibades (und einer eventuellen Zukunftsinvestition in Form einer Traglufthalle) ein kostenintensives Projekt an.

Die Aufwandseite zeigt auf, dass mit den Ausgaben auch im vergangenen Jahr haushälterisch umgegangen worden ist. Der momentan gute Geschäftsgang unserer international ausgerichteten Firmen sowie ein besseres Steuersubstrat der natürlichen Personen unterstützen weiterhin die Gesundung der Finanzlage. Offensichtlich beschert uns die aktuell stattfindende Bauaktivität Personen mit grösserer Steuerkraft. Dieser Trend steht natürlich im Gesamtinteresse unseres Dorfes.

Eine weitere Voraussetzung für eine stabilere Situation ist das Nichtauftreten unvorhergesehener negativer Ereignisse. Die in den letzten Jahren eingetretenen

Schliessungen von Industriebetrieben in unserer Region und die Abhängigkeit unserer Exportwirtschaft von den Finanzmärkten und Währungsschwankungen sowie der Einfluss einiger hoch verschuldeter EU-Staaten und der USA zeigen aber, dass die Situation nach wie vor unsicher und wenig stabil ist.

Für Zuchwil bedeutet dies, dass die Bemühungen zur Verbesserung der Finanzlage auch in Zukunft aufrecht erhalten werden sollten. Trotzdem: Langsam aber sicher darf man davon ausgehen, dass Zuchwil die Finanzkrise 2008/2009 überstanden hat.

Zuchwil hat es über all die Jahre geschafft, ein attraktives Dorf zu bleiben. Ich bin dankbar, wenn diese positive Entwicklung anhält.

Bericht Leiter Finanzen – Jahresrechnung 2016

Zusammenfassung

Das Rechnungsjahr schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 5.550 Mio.** erfolgreich ab. Ohne die **zusätzlichen Abschreibungen von CHF 2.309 Mio.** wäre der **Ertragsüberschuss CHF 7.859 Mio.** Im Budget war ein Ertragsüberschuss von CHF 1.063 Mio. vorgesehen.

Vergleich zum Budget:

Durch die zusätzlichen Abschreibungen ergibt sich eine Erhöhung des Aufwandes von CHF 1.988 Mio. Ohne die zusätzlichen Abschreibungen ist eine Aufwandsminderung von CHF 0.321 Mio. vorhanden.

Die Mehrerträge von CHF 6.474 Mio. ergeben sich grösstenteils aus den Steuern +CHF 5.932 Mio. und bei den Entgelten +CHF 0.439 Mio. (Wasser- und Abwassergebühren).

Mit einem Cash Flow von CHF 11.027 Mio. konnten die Nettoinvestitionen von CHF 4.320 Mio. (BU: CHF 5.245 Mio.) gedeckt werden und die Rückzahlung des Darlehens von CHF 5 Mio. aus den eigenen Mittel getätigt werden.

Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 246.08 %.

Unsere mittel- und langfristigen Schulden konnten von CHF 41 Mio. auf CHF 36 Mio. reduziert werden.

Leider mussten auch in diesem Jahr Nachtrags- und Zusatzkredite von CHF 1.845 Mio. beantragt werden (Erfolgsrechnung: CHF 1.389 Mio. / Investitionsrechnung CHF 0.456 Mio.).

Sachgruppengliederung

In der Tabelle sind die Abweichungen zum Budget 2016 sowie zur Rechnung 2015 ersichtlich.

Aufwand:

	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung	Rechnung 2016	Budget 2016	Abweichung RG16/BU16	Rechnung 2015	Abweichung RG16/RG15
	Erfolgsrechnung	58'807'629.45	56'820'010.00	1'987'619.45	58'093'973.67	713'655.78
3	Aufwand	58'807'629.45	56'820'010.00	1'987'619.45	58'093'973.67	713'655.78
30	Personalaufwand	20'868'177.58	21'000'900.00	-132'722.42	20'483'514.35	384'663.23
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'640'274.62	8'195'140.00	-554'865.38	7'316'118.10	324'156.52
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'504'622.42	2'860'070.00	-355'447.58	8'893'654.00	-6'389'031.58
34	Finanzaufwand	1'244'490.13	1'276'700.00	-32'209.87	1'241'825.08	2'665.05
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	501'325.30	150'000.00	351'325.30	175'986.44	325'338.86
36	Transferaufwand	22'732'934.42	22'319'600.00	413'334.42	19'240'014.00	3'492'920.42
38	Ausserordentlicher Aufwand	2'309'213.08		2'309'213.08	336.90	2'308'876.18
39	Interne Verrechnungen	1'006'591.90	1'017'600.00	-11'008.10	742'524.80	264'067.10

Der **Personalaufwand** weist gegenüber dem Budget einen Minderaufwand aus. Es besteht eine Erhöhung bei den Löhnen der Lehrpersonen (zusätzlicher Kindergarten) und bei den

Überbrückungsrenten. Jedoch schliessen alle anderen Bereiche unter Budget ab. Im Vorjahresvergleich haben wir eine Erhöhung der Ausgaben. Die Hauptursache liegt bei den höheren Personalkosten der sozialen Dienste.

Der **Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand** schliesst unter dem Budget ab. Im baulichen Unterhalt wurde bis auf den Unterhalt der Tiefbauten das Budget nicht ausgeschöpft. Die grössten Minderausgaben sind bei den Dienstleistungen und Honorare (- CHF 0.282 Mio.) vorhanden. Die Mit Blick auf das Vorjahr ist ein Mehraufwand von CHF 0.324 Mio. vorhanden. Hier liegt die Begründung beim baulichen Unterhalt.

Die **Abschreibungen im Verwaltungsvermögen** sind infolge weniger Nettoinvestitionen gegenüber dem Budget und dank den zusätzlichen Abschreibungen im Vorjahr tiefer. Die hohe Abweichung gegenüber dem Vorjahr betrifft die zusätzlichen Abschreibungen der Ausfinanzierung der Pensionskasse von CHF 3.313 Mio. und die zusätzlichen Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen von CHF 3 Mio.

Der **Finanzaufwand** hat sich positiv entwickelt, da wir eine weitere Schuld von CHF 5 Mio. ohne neuen Kredit zurückzahlen konnten. Die Einwohnergemeinde musste keine kurzfristigen Kredite aufnehmen, um die Liquidität zu sichern.

Die **Spezialfinanzierungen** haben gegenüber dem Voranschlag höhere Einlagen. Bis auf die Abwasserbeseitigung gab es bei den Spezialfinanzierungen nur Entnahmen aus dem Eigenkapital. Bei der Abwasserbeseitigung ergab sich eine Einlage in das Eigenkapital von CHF 0.340 Mio.

Beim **Transferaufwand** handelt es sich um Entschädigungen an den Kanton, andere Gemeinden und Zweckverbänden. Gegenüber dem Budget bestehen Mehrausgaben bei den Beiträgen an den Kanton in der Sekundarstufe (+ CHF 0.149 Mio.; Budgetfehler) und Ergänzungsleistungen AHV/IV (+ CHF 0.235 Mio.).

Der **ausserordentliche Aufwand** weist eine massive Budgetüberschreitung auf, weil bei der Gewinnverteilung zusätzlich nicht budgetierte Abschreibungen von CHF 2.309 Mio. gebucht wurden.

Ertrag:

	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung	Rechnung 2016	Budget 2016	Abweichung RG16/BU16	Rechnung 2015	Abweichung RG16/RG15
4	Ertrag	64'357'170.48	57'882'960.00	6'474'210.48	59'267'223.16	5'089'947.32
40	Fiskalertrag	36'041'852.25	30'085'000.00	5'956'852.25	35'244'731.73	797'120.52
41	Regalien und Konzessionen	1'254'384.95	1'090'000.00	164'384.95	1'307'543.75	-53'158.80
42	Entgelte	10'220'353.59	9'697'400.00	522'953.59	8'840'143.61	1'380'209.98
43	Verschiedene Erträge	43.40	4'800.00	-4'756.60	2.50	40.90
44	Finanzertrag	521'491.50	466'300.00	55'191.50	512'385.21	9'106.29
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	234'067.20	511'460.00	-277'392.80	257'165.69	-23'098.49
46	Transferertrag	15'078'385.69	15'010'400.00	67'985.69	12'362'725.87	2'715'659.82
49	Interne Verrechnungen	1'006'591.90	1'017'600.00	-11'008.10	742'524.80	264'067.10

Die **Steuern** haben sich erneut sehr positiv für die Einwohnergemeinde Zuchwil entwickelt. Gegenüber dem Budget + CHF 5.957 Mio. und im Vergleich zum Vorjahr + CHF 0.797 Mio.. Die Entwicklung ist bei den natürlichen Personen und sowie bei den juristischen Personen sehr erfreulich.

Die natürlichen Personen haben ein Plus von CHF 1.544 Mio. gegenüber dem Budget. Allein die Quellensteuer ist um CHF 0.5 Mio. höher ausgefallen. Jedoch gegenüber dem Vorjahr besteht bei der Quellensteuer ein Minus von CHF 0.233 Mio..

Auch in diesem Jahr mussten wir Steuerabschreibungen von CHF 0.48 Mio. verbuchen. Auf der anderen Seite konnten CHF 0.247 Mio. abgeschriebene Steuern wieder eingefordert werden.

Die juristischen Personen haben das Budget um CHF 4.388 Mio. überschritten. Hierbei fallen die Nachtaxationen aus den Vorjahren mit CHF 3.615 Mio. ins Gewicht. Gegenüber dem Vorjahr besteht eine Steigerung von CHF 0.794 Mio.

Bei den **Konzessionen** konnte wir durch das höhere Netznutzungsentgelt (+ CHF 0.159 Mio.) profitieren.

Die **Entgelte** weisen im Vorjahres- sowie im Budgetvergleich Mehrerträge auf. Bei den Gebühren haben wir gegenüber dem Budget beim Abwasser (+ CHF 0.340 Mio.) und beim Wasser (+ CHF 0.099 Mio.) Mehrerträge.

Der **Transferertrag** (Entschädigungen vom Kanton, andere Gemeinden und Zweckverbänden) liegt auf Budgetkurs. Die Abweichung gegenüber Vorjahr ergibt sich aufgrund einer anderen Buchungsrichtlinie bei den ungedeckten Kosten der Sozialregion.

Funktionale Gliederung

Abweichungen auf Basis des Nettoaufwands:

Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	RE16 Aufwand	BU16 Aufwand	RE16 Ertrag	BU16 Ertrag	Nettoaufwand
FUNKTIONALE GLIEDERUNG	58'807'629.45	56'820'010.00	64'357'170.48	57'882'960.00	-4'486'591.03
0 Allgemeine Verwaltung	3'914'106.00	4'071'180.00	1'218'721.14	1'176'900.00	-198'895.14
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	873'752.60	922'840.00	729'353.28	725'960.00	-52'480.68
2 Bildung	16'449'535.61	16'328'430.00	3'838'527.50	4'320'900.00	603'478.11
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	4'507'851.10	2'338'810.00	340'502.95	270'200.00	2'098'738.15
4 Gesundheit	3'060'112.80	3'120'240.00	1'656'195.52	1'665'300.00	-51'022.72
5 Soziale Sicherheit	20'659'442.67	20'645'010.00	11'906'611.99	11'470'600.00	-421'579.32
6 Verkehr	2'336'877.80	2'617'080.00	222'445.75	204'000.00	-298'647.95
7 Umweltschutz und Raumordnung	4'125'140.50	3'889'540.00	3'613'099.05	3'401'100.00	23'601.45
8 Volkswirtschaft	732'045.50	792'680.00	1'254'384.95	1'090'000.00	-225'019.45
9 Finanzen und Steuern	2'148'764.87	2'094'200.00	39'577'328.35	33'558'000.00	-5'964'763.48

Bis auf die Bildung, Kultur, Sport und Freizeit, sowie der Umweltschutz weisen alle Aufgabenbereiche einen tieferen Nettoaufwand gegenüber dem Budget aus.

Im Umweltschutz ist die Überschreitung marginal.

In der Bildung besteht der höhere Nettoaufwand aufgrund eines zusätzlichen Kindergartens und der tieferen Schülerpauschalen.

Die Abweichung bei der Funktion Kultur, Sport und Freizeit liegt bei den zusätzlichen Abschreibungen für die Anlagen im Sportzentrum. Die zusätzlichen Abschreibungen konnten wird dank des guten Abschlusses vornehmen. Somit wird unsere Erfolgsrechnung in Zukunft entlastet.

Dank den hohen Steuereinnahmen ist der gesamte Nettoaufwand tiefer als im Budget veranschlagt. Ohne diese zusätzlichen Einnahmen hätten wir eine Steigerung des Nettoaufwandes von CHF 1.478 Mio.

Beurteilung Ausblick

Ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Steuerertrages hat der Nettoaufwand die laufende Rechnung im Budgetvergleich um CHF 1.478 Mio. mehr belastet.

Das Budget 2016 wurde zum ersten Mal mit dem neuen Rechnungsmodell HRM2 erstellt. Für das Budget 2017 profitieren wir sicherlich aus den Erfahrungen und erste Kinderkrankheiten können behoben werden.

Trotz zusätzlichen Abschreibungen von CHF 2.309 Mio. auf dem alten Verwaltungsvermögen schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5.550 Mio. ab. Mit diesem Ertragsüberschuss kann das Eigenkapital weiter aufgebaut werden.

Das Eigenkapital weist einen Bestand von CHF 19.091 Mio. auf. Unser strategisches Ziel, gemäss Budget 2017, liegt bei CHF 19.2 Mio. das somit fast erreicht ist.

Zielformulierung Budget 2017:

Das Eigenkapital weist den Betrag von 60 % des budgetierten jährlichen Gemeindesteuerertrages auf (Budget 2017: CHF 19.2 Mio.).

Die Kennzahlen weisen gute Werte auf und die Nettoverschuldung ist gesunken. Für die Liquidität mussten keine kurzfristigen Kredite aufgenommen werden und ein Darlehen von CHF 5 Mio. konnte aus eigenen Mittel zurückbezahlt werden. Jedoch sind Darlehensschulden mit einem Total von CHF 36 Mio. immer noch sehr hoch und müssen abgebaut werden.

Mit Blick auf die Geldflussrechnung ist ersichtlich, dass wir trotz der guten Ergebnisse nicht überflüssige Liquidität haben. Die Rückzahlung der Schulden und die Nettoinvestitionen haben die flüssigen Mittel stark belastet.

Die nächste Finanzplanung wird zeigen, ob uns weiter gute Jahre bevorstehen. Zentral sind weiterhin die Steuererträge der juristischen Personen, wo wir aufgrund von Gesprächen mit den Firmen, Rücksprache mit dem Kanton und unseren Erfahrungswerten unsere Planung vornehmen. Erfreulich ist sicherlich auch die gute Entwicklung bei den natürlichen Personen. Auch in Zukunft ist eine Erhöhung der Aufwände zu verhindern, wobei wir die extern gebundenen Ausgaben nicht gross beeinflussen können.

Weiterhin sind die Zielwerte der Kennzahlen zu erreichen und unsere Schulden abzubauen. Die Einwohnergemeinde hat eine hohe Darlehensschuld von 36 Mio.. Ab 2017-2020 müssen jeweils CHF 5 Mio. refinanziert oder zurückbezahlt werden. In den Jahren 2018 und 2019 sind es sogar jeweils CHF 10 Mio.. Hinzu kommen im Jahr 2021 und 2022 weitere Kredite von je CHF 3 Mio., die zur Abzahlung fällig sind.

Die Finanzen werden auch in Zukunft ein zentrales Thema sein. Mit der Realisierung des neuen Rechnungsmodell HRM2 haben wir eine weitere Hürde gemeistert.

ANTRAG

1 Nachtragskredite

1.1 Dringliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme
keine

1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung
keine

Antrag

Kein Antrag Nachtragskredite

2 Jahresrechnung

2.1. Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 56'498'416.37
Gesamtertrag	Fr. 64'357'170.48
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Gewinnverwendung	Fr. 7'858'754.11
zusätzliche Abschreibungen	Fr. 2'309'213.08
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) nach Gewinnverwendung	Fr. 5'549'541.03

Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 4'597'545.30
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 277'562.85
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 4'319'982.45

Bilanz

Bilanzsumme	Fr. 61'253'764.98
--------------------	--------------------------

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Durch den Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 19'091'310.28

2.2. Spezialfinanzierungen

Feuerwehr	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. -58'840.84
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. -5'647.05
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. 340'119.30
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. -4'652.36

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Feuerwehr	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 170'527.65
Wasserversorgung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 509'919.84
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 1'264'371.90
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 260'723.80

2.3 Neubewertung Finanzvermögen per 1.1.2016

Die Liegenschaften des Finanzvermögens wurden mit Einführung der neuen Rechnungslegung (HRM2) aufgrund der kantonalen Vorgaben neu bewertet. Aus dieser Neubewertung resultiert ein Saldo in der Höhe von Fr. 4'046'865.20 (vgl. Übersicht Anhang

A0.1 - Neubewertung Finanzvermögen Rekapitulation). Dieser Aufwertungssaldo wurde per 1.1.2016 dem Konto Neubewertungsreserve zugewiesen. Die Einhaltung der

Vorgaben zu den kantonalen Bewertungsrichtlinien wurde von der Revisionsstelle überprüft und für richtig befunden. Mit der Beschlussfassung der Jahresrechnung wird die Gemeindeversammlung die Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Angaben und Bilanzierung in der vorliegenden Rechnungsablage genehmigen.

2.4 Das Prüfungsorgan (BDO AG) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

3 **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2016 der EG Zuchwil zu genehmigen.

Stefan Hug ist über den positiven Rechnungsabschluss sehr erfreut. Der Ertragsüberschuss soll dem Schuldenabbau dienen. Gleichzeitig lässt es die aktuelle Ausgangslage zu, anstehende Projekte finanziell besser stemmen zu können. Die verbesserte Finanzsituation wird dem Gemeinderat noch weitere Diskussionen beschern, so die Prognose des Gemeindepräsidenten.

Michael Marti, Leiter Abteilung Finanzen, erläutert die finanzielle Lage der Gemeinde. Er stellt dabei die geringe Verschuldung und die aussagekräftigen Kennzahlen in den Fokus. Michael Marti empfiehlt die zusätzlichen Abschreibungen zu tätigen, da diese die Erfolgsrechnung künftig entlasten. Weiter werden die erfreulich hohen Steuereinnahmen der natürlichen Personen und der juristischen Personen aber auch die Steuerabschreibungen im Detail erläutert. Abschliessend hält der Leiter Finanzen fest, dass die strategischen Ziele der Generierung eines Ertragsüberschusses und des Selbstfinanzierungsgrades erreicht wurden. Die Summe der Nettoinvestitionen liegt hingegen wenig über dem budgetierten Betrag.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

Bericht des Gemeindepräsidenten

Kein Wortbegehren

Bericht des Leiters Finanzen

Kein Wortbegehren

Erfolgsrechnung / Funktionale Gliederung

Kein Wortbegehren

Erfolgsrechnung / Sachgruppengliederung

Kein Wortbegehren

Bilanz

Kein Wortbegehren

Investitionsrechnung

Kein Wortbegehren

Übersicht Jahresrechnung

Kein Wortbegehren

Daniel Grolimund bringt seine Freude über den erfolgreichen Rechnungsabschluss ebenfalls zum Ausdruck. Er hofft, dass der Rechnungsabschluss des aktuellen Jahres auch positiv ausfallen wird. Weiter stellt er fest, dass die Rechnung der Spezialfinanzierung der Abwasserbeseitigung eine hohe Summe aufweist. Daniel Grolimund erkundigt sich, ob eine Gebührenanpassung in Erwägung gezogen wurde. **Peter Baumann**, Leiter Abteilung Bau und Planung, verneint. Es werde eine Überarbeitung des Abwasserreglements geplant, welches einen Erneuerungsfonds vorsehen wird.

Carlo Rüsics warnt im Namen der SVP-Fraktion vor einer euphorischen Vorfreude, auch wenn ein Ertragsüberschuss generiert werden konnte.

BESCHLUSS; Antragspunkte 1 und 2 / 21 Stimmen bei 1 Enthaltung:

Antragspunkt 3 / 21 Stimmen bei 1 Enthaltung:

1 Nachtragskredite

- 1.1 Dringliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme
keine
- 1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung
keine

Antrag

Kein Antrag Nachtragskredite

2 Jahresrechnung

2.1. Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 56'498'416.37
Gesamtertrag	Fr. 64'357'170.48
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Gewinnverwendung	Fr. 7'858'754.11
zusätzliche Abschreibungen	Fr. 2'309'213.08
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) nach Gewinnverwendung	Fr. 5'549'541.03

Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 4'597'545.30
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 277'562.85
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 4'319'982.45

Bilanz

Bilanzsumme	Fr. 61'253'764.98
--------------------	--------------------------

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Durch den Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 19'091'310.28.

2.2. Spezialfinanzierungen

Feuerwehr	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-58'840.84
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-5'647.05
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	340'119.30
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-4'652.36

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Feuerwehr	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	170'527.65
Wasserversorgung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	509'919.84
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	1'264'371.90
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	260'723.80

2.3 Neubewertung Finanzvermögen per 1.1.2016

Die Liegenschaften des Finanzvermögens wurden mit Einführung der neuen Rechnungslegung (HRM2) aufgrund der kantonalen Vorgaben neu bewertet. Aus dieser Neubewertung resultiert ein Saldo in der Höhe von Fr. 4'046'865.20 (vgl. Übersicht Anhang A0.1 - Neubewertung Finanzvermögen Rekapitulation). Dieser Aufwertungs-saldo wurde per 1.1.2016 dem Konto Neubewertungsreserve zugewiesen. Die Einhaltung der Vorgaben zu den kantonalen Bewertungsrichtlinien wurde von der Revisionsstelle überprüft und für richtig befunden. Mit der Beschlussfassung der Jahresrechnung wird die Gemeindeversammlung die Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Angaben und Bilanzierung in der vorliegenden Rechnungsablage genehmigen.

2.4 Das Prüfungsorgan (BDO AG) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

3 Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2016 der EG Zuchwil zu genehmigen.

Beschluss-Nr. 382 - Gemeindeversammlung vom 26.06.2017;
Genehmigung Traktandenliste und Termin der Rechnungs-Gemeinde-
versammlung

AUSGANGSLAGE

Übereinstimmend mit dem Sitzungsplan 2017 wird die Rechnungs-Gemeindeversammlung auf den Montag, 26. Juni 2017, 19.30 Uhr, in der Pisoni-Turnhalle angesetzt.

Traktandenliste

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12.12.2016
2. Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Zuchwil – Verwaltungsrat Sportzentrum 2017 - 2021
3. Anpassungen Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
4. Anpassungen Steuerreglement
5. Anpassungen Bau- und Zonenreglement
6. Anpassungen Gebührentarif
7. Rechnung 2016 und Geschäftsbericht 2016

ANTRAG

Genehmigung Traktandenliste und Termin der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2017.

EINTRETEN wird durch den Gemeinderat stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

Carlo Rüsics wünscht Ergänzungen in der Traktandenliste. Diese sind:

5. Anpassung Bau und Zonenreglement (Fremdreklamen)
6. Anpassungen Gebührentarif (Spitex-Dienste und Friedhof- und Bestattungswesen)

BESCHLUSS; einstimmig:

Der Gemeinderat genehmigt den Zeitpunkt, die Örtlichkeit und die Traktandenliste der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2017.
